Preußische Merckwürdigkeiten,

Das ist,

Nachlese,

niger zur Bürgerlichen- Kirchen- und Ge-
lehrten-Geschichte von Preußen gehörigen
Nachrichten,

zur Fortsetzung

des

Erleuterten Preußens

und der

ACTORUM BORUSSICORUM,

herausgegeben
von
Einigen Liebhabern der Geschichte des
Vaterlandes.

Zehendes Stück.

Königsberg,
gedruckt bey Johann Heinrich Hartung. 1742.

XXXII.

[U]ntersuchung und Entschei-[d]ung der Frage: ob Preussen jemals zum Römischen Reich gehöret habe? (*)

§. 1.

Eine der vornehmsten Untersuchungen, aus der Geschichte und dem Staats-Recht unsers Vaterlandes, ist wohl die Erörterung der Frage: ob Preussen zum [R]ömischen Deutschen Reiche vormals ge-[h]ört habe? Eine Sache, welche man vormals [v]or eine ausgemachte Wahrheit annahm, und [w]elche zu leugnen man vor ein Laster der beleidig-

 ten

(*) Es ist dieses ein kurtzer und zulänglicher Auszug zweyer gelehrten Academischen Abhandlungen, welche Tit. Hr. D. *Jac. Henr. Ohlius*, itziger Professor Juris, verfertiget hat. Die eine davon ist zu Halle 1740. unter dem Præsidio des sel. D. Heineccii gehalten, unter dem Titul: *Prussia in libertatem asserta specimen, quo probatur, eam nunquam, ullo titulo, Imp. Romano fuisse subjectam.* Die andere ist zu Königsberg 1741. herausgekommen, unter der Aufschrift: *de Actibus Imperii Romano-Germanici in Prussiam possessoriis falso venditatis.* Beyde Dissertationes sind mit algemeinem Beyfall aufgenommen, und man hat dem deutschen Leser zu gut, davon diesen Extract alhier mit einrücken wollen.

ten Deutschen Majestät angesehen hätte. S
war der alte Deutsche Eiffer, die Gräntzen ihr
Landes zu erweitern, nur noch bey den Staat
Lehrern und Geschichtschreibern dieses Land
übrig geblieben. Diese bemüheten sich nur dur
ihre Feder ihrem Vaterlande Eroberungen z
machen, und die Rechte Deutschlands auf dess
benachbarte Länder auszuführen. Preuss
war eines der ersten Früchte dieser Bemühun
Der Kunstgrif des Marianischen-Ordens, da
Deutsche Reich in ihre Händel zu mischen, ga
ihnen hiezu die schönste Gelegenheit. Dies
wuste sich, bey seinem Verlust von Preussen, nich
anders zu helfen, als daß er vorgab, Preuss
wäre hiedurch zugleich dem Römischen Reic
entrissen, und dieses ist der Bewegungs-Grund
warum die Geschichtschreiber dieses Ordens
als Venator, Duellius ꝛc. solchen Satz mi
solchem Eifer vertheidigen. Die übrigen Deut
schen liessen sich dessen willig überreden, was si
gerne gehabt hätten, und um deswillen nehmen
die Deutschen Geschichtschreiber, als Aenea
Sylvius, Erasmus Stella, wie auch folgend
Thuan, Schleidan, Böckler, Schurtzfleisch
und andere, diese noch zu untersuchende Rechts
frage, als eine schon bekannte historische Wahr
heit an. Die Staats-Lehrer machten es nich
besser. Wurffbain, welcher zuerst die Lehr
von den Ansprüchen und Gräntzen Deutschlan
des auf die Bahn brachte, rechnet das Rech

desselben

esselben auf Preussen unter die erste und gewis-
ste. Der grosse Conring, der die Grentzen
es Reichs in einem eigenen Buche erläutert,
estärcket dieses von neuen. Man machte die
ehre von dem Bezirck des Deutschen Reichs
einem Theil des Staats-Rechts von Deutsch-
and, und handelte dieselbe in den Einleitungen
nd Erklärungen desselben ab, und überall wurde
uf Treu und Glauben Conrings, ohne eine nä-
ere Untersuchung, Preussen vor ein abgerissenes
Stücke von Deutschland angegeben. Lim-
äus, Struve, Schweder aus Tübingen,
Spener, Horn, Gundling rc. stimmen hierinn
berein, und wenn ein fast algemeiner Beyfall
ie Wahrheit ausmachete, so würde sich die
reyheit Preussens allerdings viel zu befahren
aben. Selbst die Grentzen Preussenlandes
ind von dieser Meynung nicht frey geblieben, und
nser Hartknoch scheinet von derselben nicht
ehr entfernet zu seyn.

§. 2. Doch ist auch nicht zu leugnen, daß nicht
u allen Zeiten Leute sollten gewesen seyn, die
er Wahrheit und Freyheit unsers Vaterlandes
eygestanden hätten. Schon im Jahr 1454.
ekennen die mit dem Orden mißvergnügte
Preussen, sie wären niemals dem Reiche unter-
worfen gewesen. Der Polnische Gesandte ver-
theidigte eben dieses, im Jahr 1540. auf dem
öffentlichen Reichstage zu Augspurg, ob gleich
mehr die Polnische Rechte auf Preussen zu schü-

tzen als der Wahrheit zur Steuer. Unter unser Vorfahren scheinet ein ungenannter, und Johann Behm schon im vorigen Jahrhundert dies Meynung gehegt zu haben. Die uns nähere Zei ten liefern uns in diesem Stück noch mehr Lich und Zeugen der Wahrheit. Der berühmt Herr Cantzler von Ludwig zeigte die Freyhei Preussens mit deutlichen Gründen, in seinem vertheidigten Preussen wider den Orden, abe auch zugleich wider Deutschland, ob er sich gleic hiezu der Polnischen Grundsätze damals bediente. Ausser ihm sind unter den Deutschen Staats-Lehrern Mascov und Hoffmann vor di Wahrheit, und die um die Preußische Geschicht so hoch berühmte Männer Herr Legations-Rath Legnich, und Herr Professor Lilienthal sind, wo es hier auf Zeugen ankäme, in diesem Stück die glaubwürdigsten.

§. 3. Hat Preussen dem Römischen Reich jemals zugehört, so muß Deutschland erstlich ein Recht auf dasselbe erlanget haben. Es muß dieses Recht auch über Preussen ausgeübt haben. Nichts kan vor die Gerechtsame Deutschlandes wider Preussen vorgebracht werden, welches nicht unter diese Stücke gehören sollte. Es muß also auch der Gegenbeweiß auf diesen beyden Stücken beruhen: Deutschland habe niemals ein Recht zu diesem Lande erlangt; Es habe auch niemals solches ausgeübt; Auf diese Art theilet sich diese gantze Abhandlung in zwey Stücke, und zu beyden ist es

gleich

gleich anfangs nothwendig, was man zu diesem Lande rechne, um die Grentzen desselben gegen Deutschland zu bestimmen. Dieses ist um so viel nöthiger, da man alhier nicht dasjenige darunter alles verstehet, was heutiges Tages unter dem Namen Preussen begriffen ist, sondern was zu allen Zeiten dazu gehöret hat. Pomerellen, und was jenseit der Weichsel liegt, ist nur erst zu der Ritter Zeiten zu Preussen geschlagen worden; denn daß dieses Land unter Deutschland gehöret, wird nicht geleugnet, und kan mit leichter Mühe erwiesen werden. Es war zu alten Zeiten ein Stück von Pommern. Kayser Fridrich der erste machte es mit dem übrigen Pommern zugleich sich unterwürfig, und beydes Geschichtschreiber und Uhrkunden zeigen offenbar, daß Pomerellen jederzeit die Herrschaft Deutschlands erkannt habe, bis es an die Ritter gekommen. Es gehörte aber auch dieses Land ursprünglich gar nicht zu Preussen, und die alten und neuen Weltbeschreiber sind darinn einig, daß die Weichsel zu allen Zeiten die Grentze zwischen Deutschland und Preussen gemacht habe. Es wird also hier nicht von Pomerellen, sondern von dem disseitigen Preussen geredet werden.

§. 4. Dieses vorausgesetzt, ist also die erste Frage: ob dieses disseitige Preussen dem Deutschen Reich jemals unterworfen gewesen? Und der Ungrund hievon muß von allen Zeiten her gezeuget werden. Eine von den merckwürdigsten Begebenheiten

benheiten in der Preußischen Geschichte, und welche wohl den stärckstẽn Knoten in dieser Streitfrage bindet, ist die Ankunft der Deutschen Ritter, es soll dieselbe also der Abschnit seyn, nach welchen auch unsere Abhandlung sich eintheilet. Daß vor der Deutschen Ritter Ankunft, Preussen nicht zum Deutschen Reich gehört habe, stehen uns selbst die meiste unserer Gegner ein; doch sind auch noch einige, welche uns hierin widersprechen. Perizonius will aus dem Aventinus beweisen, Carl der Grosse habe schon Preussen bezwungen, und Aventinus sagt auch solches ausdrücklich. Man könnte hierauf nichts antworten, wenn nicht dieser Geschichtschreiber selbst gestünde, daß Carl nicht über die Weichsel gekommen sey; wenn solches nicht die klaren Worte des Eginhardens bekräftigten, der selbst zu Carls Zeiten lebte. Es ist also nichts klärer, als daß Aventin als ein Geschichtschreiber aus dem 16ten Jahrhundert, Preussen nach den Umständen seiner Zeit umgrentzet, in welcher man schon Pomerellen dazu rechnete.

§. 5. Denen Fränckischen Nachfolgern des Carls schreibt niemand eine Ausbreitung ihrer Grentzen nach dieser Gegend zu: Aber unter den Sächsischen wollen, so wohl Perizon als Schurtzfleisch, Beherrschere von Deutschland finden. Perizon will, in dem Helmoldus, von dem ersten Otto einen Beweiß davon gefunden haben. Dieser sagt nemlich, Otto habe die

Bremer, Laußnitzer und übrige Slavische Völcker in einer grossen Schlacht bezwungen, da denn dieses gantze Volck den Christlichen Glauben angenommen habe. Hiemit vergleichet nun Perizon einen andern Ort aus dem Helmoldus, da dieser Schriftsteller, die Preussen und Russen mit unter die Slavischen Völcker zählet, und folgert daraus, daß also dieser Otto auch die Preussen bezwungen habe. Aber man siehet leicht wie schwach dieser Beweiß sey. Helmold nennet die Preussen nicht ausdrücklich; Bangertus, der ihn erkläret, zeiget vielmehr deutlich, daß wenn Helmold Slaven schlecht weg saget, er jederzeit niemand als die Wagrier, Obetriten und Palati verstehet. Helmold sagt selbst von den Preussen ausdrücklich, sie wären vor Boleslaus von niemand gezwungen worden den Christlichen Glauben anzunehmen. Insonderheit aber zeuget Wittechindus Corbeiensis, daß Otto mit seinen Siegen und Eroberungen nicht über die Oder, vielweniger über die Weichsel gekommen sey.

§. 6. Noch weit geringern Grund hat die Meynung des Schurtzfleischen, der seinen Beweiß aus einem andern Ort des Helmoldus herleitet: In der Zeit, sagt Helmold, hat der Polnische König Boleslaus, der mit Otto dem dritten in Bündniß stand, gantz Slavenland, welches jenseit der Oder ist, sich zinsbar gemacht. Ich weiß anfangs nicht,

wie Schurtzfleisch hier den ersten Otto findet, d
Helmold von dem dritten redet. Insonderhe
aber sagt dieser Schriftsteller nicht von dem Ott
sondern von dem Boleslaus, daß er die disseit
gen Slaven bezwungen habe und solches b
kräftigen auch die Polnischen und Preußisch
Geschichtschreiber, ja selbst dieser Bund schloß d
in sich, daß Otto die Slaven diesseits, Boleslau
jenseits der Oder bezwingen sollte. Zuletzt h
noch Erasmus Stella, und aus ihm ein ung
nennter, beweisen wollen, Kayser Friedrich d
erste habe die Preussen bezwungen. Aber beyde s
gen nichts mehr, als daß derselbe die Preußische
Hülfsvölcker geschlagen, und sie über die Weich
sel zurückgejaget habe. Er ist also nicht übe
die Weichsel, und also nicht in Preussen gekom
men. Niemand saget, die Preussen wäre
niemals von den Deutschen besieget, sondern ma
behauptet nur, Preussen sey niemals Deutschland
unterworfen worden. Mehr Gründe weiß man
nicht von Deutschland anzuführen als diese, vor
des Deutschen Ordens Ankunft.

§. 7. So schwach diese seyn, so verworren
sind diejenige, welche man durch, und nach der
Ritter Einnehmung von Preussen zu haben glau-
bet. Auf eben diese aber bauet das Deutsche Reich
und unsere Gegner ihr gröstes Recht, und um
deswillen wird nöthig seyn, die alte Beschaffen-
heit Preussens, die Gelegenheit und Umstände
dieses Zufalles, kürtzlich aus den Geschichten zu
erläutern.

erläutern. Die Preussen waren jederzeit freye Leute; Tacitus bezeiget solches von den Alten, Helmold von den neuern Zeiten. Vor dem eilften Jahrhundert waren sie niemand unterworfen. Die Pohlen waren die ersten, so sich an sie wagten. Die Preussen waren bisher Heiden, die Pohlen neubekehrte Christen. Konnten Adalbertus und Bruno bey unsern Vorfahren wenig ausrichten, so sollte solches der neugeborne Eifer etlicher tausend gestiefelter Polnischer Mißionarien bewerckstelligen. Boleslaus der erste Polnische König schlug die Preussen in die Flucht, drang ihnen ins Land, und nöthigte sie, ihm einen Tribut zu versprechen. Doch die Preussen hielten ihre Zusage schlecht. Des Boleslaus Nachfolgere, Miecislaus der zweyte, Boleslaus der zweyte, Wladislaus, Hermannus, Boleslaus der dritte und vierte, waren bald glücklich bald unglücklich wider sie. Die folgende Polnische Unruhe und Theilung machte die Pohlen Preussens vergessen. Ja das Blat wandte sich; die Preussen thaten oftere Einfälle in Pohlen, und insonderheit in das dem Herzog Conrad zugefallene Masovien, daß dieser nur auf seine eigene Erhaltung und Ruhe dencken muste. Indessen kamen neue Mißionarien in Preussen. Christian ein Cistercienser-Mönch, war schon zum voraus zum Bischoffe in Preussen in den Theilen der Ungläubigen gesetzt: und da dieser nicht viel glücklicher als seine Vorfahren war, sollte wie-

derum

derum Krieg und Gewalt hiebey das beste thu[n]. Man berief hiezu die Schwerdträger aus Lie[f]land, und da dieß nicht zulangte, brachte Christia[n] bey dem Pabst einen ordentlichen Creutzzug, na[ch] Art der Palästinischen, zuwege. Man entriß de[n] Heiden dnrch die Creutzbezeichnete den Culmi[-]schen District, und derselbe wurde dem Bischo[f] Christian überlassen. Hertzog Conrad überga[b] sein Recht auf denselben an eben diesen Bischoff und die Sache war in guten Umständen, wenn si[e] nur darinn hätte erhalten werden können. Aber kaum waren diese Creutzzüger aus dem Lande, s[o] regten sich die Preussen wieder, nahmen Bischof Christianen alles ab, und thaten in das Masausche Gebiethe grausamere Einfälle als jemals. Hier wuste sich Herzog Conrad nicht mehr zu rathen und zu helfen, als den deutschen Marianer-Orden, der eben aus Palästina nach Europa zurück ge[-]kommen war, zu Hülfe zu rufen; die Absicht und der Ruhm dieses Ordens, war ihm der Antrieb zu solchem Vorsatz.

§. 8. Es war derselbe im zwölften Jahrhun[-]dert im gelobten Lande entstanden. Die Gele[-]genheit zu demselben waren die Creutzzüge gewe[-]sen; und der gottselige Endzweck desselben war nicht eine weltliche Herrschaft und Einnehmung der Länder, sondern die Beschützung und Aus[-]breitung des Christlichen Glaubens und der Kirche, und die Versorgung der Armen. Kayser und Pabst hatten ihn bestätiget, die Saracenen

hatten

hatten ihn um diese Zeit aus Palästina gejagt. Conrad schickte Gesandten an die Ritter, er wieß ihnen in Europa einen Ort, wo sie ihr Gelübde erfüllen könnten, und brachte es durch Kayser Friedrich den zweyten, und den Pabst dahin, daß sie sich mit Conrad in Unterhandlung einliessen, und nach Preussen zu kommen versprachen.

§. 9. Unter was vor Bedingungen der Orden nach Preussen gekommen, ist lange ungewiß gewesen. Die Polen schreiben, denen Rittern wäre nur das Land als Polnischen Vasallen gegeben, und sie überdas angehalten worden, das Land mit ihren Lehns-Herren zu theilen. Die Preußischen Geschichtschreiber sagen grösten Theils, die Ritter hätten Preussen gantz frey, als oberste Herren, bekommen. Leibnitz gab am ersten hierin ein Licht. Er fand in dem Mazarinischen Manuscripten den Vergleich des Herzog Conrads mit dem Orden, da demselben das Land völlig frey zugestanden wurde. Und eben dieses ist nachgehends durch Auffindung theils vieler Abschriften dieses Vergleichs, theils neuer Urkunden bestätiget worden. Das einzunehmende Preussen wurde also den Rittern als obersten und freyen Herren zugestanden.

§. 10. Bey diesen Umständen griffen die Ritter Preussen an. Die Europäische eyfrige Christen fanden hier eine ihnen nähere Gelegenheit, zu Ausbreitung des Christenthums, wider die Ungläubige zu streiten, kamen den Rit-

tern

tern haufenweise zu Hülfe, und es bemächtigten sich dieselbe also, theils mit Gewalt, theils unter gütlichen Bedingungen, innerhalb etwa 50. Jahren, des gantzen Landes. Sie besetzten solches eines Theils mit Deutschen Colonien, welche sie unter gewissen Versprechungen nach Preussen gezogen hatten. Sie wurden Herren des Landes, und ihre Gewalt über dasselbe war durch nichts, als die Verträge mit den Einwohnern, und derselben Vorrechte, eingeschränckt; deren viele nicht so wohl durch Waffen, als durch freywillige Unterwerfung den Rittern unterthänig wurden. Dieser also, und der Kriegs-Gewalt hatten die Ritter den Besitz des Landes zu dancken. Dieses war ihre wahre Erwerbungs-Art. Doch wurde ihnen auch von allen, die nur einigen Anspruch auf das Land zu haben glaubeten, alles Recht abgetreten, damit sie desto sicherer das Land besitzen könnten. Solches thaten insonderheit auch die Polen. Diese hatten niemals das gantze Land, und auch den Culmischen Kreyß niemals in Ruhe besessen. Bey der Ritter Ankunft hatten sie alles verlohren, und selbst durch Verträge den Heiden zurück gegeben. Sie hatten kein Recht mehr am Lande, doch übergaben sie auch den Rittern ihren vermeynten Anspruch. Ja war, nach den Grundsätzen der damahligen Zeit, der Pabst derjenige, welcher die Länder und Reiche der Welt auszutheilen die Macht hatte, so liessen die Ritter zu desto grösserer Sicherheit,

sich

ch auch von ihm in dem Besitze Preussens be-
stätigen.

§. 11. Ob nun gleich Polen auf diese Art nach der Ritter Ankunft, kein Recht über Preussen behalten, wie die Polnischen Geschichtschreiber doch angeben wollen; so würde uns doch diese Meynung der Polen nicht schaden, vielmehr würde es, wenn wir dieses fest setzen, desto leichter zu beweisen seyn, daß Preussen niemals an das Deutsche Reich gekommen sey. Auf diesen Gründen nemlich beruhet Herrn Cantzler von Ludwigs vertheidigtes Preussen. Vor Boleslai des ersten Zeiten ist Preussen niemals bey dem Reiche gewesen, wie schon oben gezeiget ist; nach denselben ist solches jederzeit allein bey Polen, wenigstens dem Recht nach, geblieben. Die oberste Herrschaft der Ritter über Preussen war diesem nach widerrechtlich. Sie waren nach der Polnischen Angabe, gemäß den Verträgen, nur Lehnsträger von Pohlen; und konnten also das Land an keinen andern, und also auch nicht den Kayser bringen, oder zu Lehn auftragen. Durch den Preußischen Abfall und den Vergleich Marggraf Albrechts waren die Polen nur in den Besitz ihres alten Rechts gesetzet. Es ist also nach den Grundsetzen Herrn von Ludwigs, und der Polnischen Schriftsteller, niemals eine Zeit, wo Preussen nicht der Polnischen Herrschaft unterworfen, und also ohne dessen Zulassung hätte an das Reich veräusert werden können. Wäre

dieser

dieser Beweiß nicht den offenbaren Worten d
Verträge zuwider, da alles Recht auf Preuss
von Seiten der Polen, denen Rittern übergebe
wird; so würde nichts deutlicher als derselb
seyn können. Jetzund aber kan nicht in Abred
seyn, daß dieses eben so wenig beweise, als d
aus eben diesem Grunde hergeleitete Schlu
des Gegentheils. Ist Preussen (schlüßt Gun
ling nemlich, und einige andere) von Boleslau
des ersten Zeiten unter Polen gewesen: Wa
ferner Polen damals dem Deutschen Reich unte
worfen, so war auch hiedurch wenigstens mitte
bar Preussen unter dem Reich. Doch gilt diese
Schluß desto weniger, weil keiner vor diesen an
genommenen Sätzen völlig wahr, und die Ar
zu schlüssen so gar unrecht ist. Herr Schul
leugnet gar, Polen sey jemals unter dem Deut-
schen Reiche gewesen. Aber gesetzt Polen und
Herzog Conrad wären Deutsche Lehnsträger,
waren sie denn solches wegen Preussen? Das
Gegentheil erhellet vielmehr aus einigen Urkun-
den. Daß aber ferner auch damalen Preussen
nicht unter Polen gestanden, ist oben schon bewie-
sen. Es war, vor der Ritter Ankunft, niemal
völlig den Christen unterworfen. Die Polen
selbst schrieben sich damals kein Recht auf Preus-
sen, als nur auf das kleinste Stück desselben
Culm und Dobrin, zu; Und hätte endlich Boles-
laus gleich, als ein Deutscher Lehnsträger gantz
Preussen erobert gehabt, so folgt doch nicht hier-
aus,

aus, daß er es dadurch dem Deutschen Reich sollte zugebracht haben, er nahm es mit Recht vor sich selbst ein, wie solches unten deutlicher wird gezeiget werden.

§. 12. Auf diese Art, hatte nun zwar das Deutsche Reich, durch Polen keine Gerechtsame auf Preussen erlangt, aber vielleicht ist solches durch die Ordens-Ritter geschehen, und dieses ist wohl das vornehmste Stück in dieser Streitigkeit. Um nun hierinnen auf den wahren Grund zu kommen, muß ich voraus setzen, daß nach der Vernunft und dem natürlichen Rechte nur dreyerley Arten möglich sind, wie man etwas an sich bringen könne. Die Lehrer dieses Rechts rechnen hieher, erstlich die Besitznehmung einer leeren oder feindlichen Sache, zweytens den Zuwachs, oder Erwerbung durch andere, und drittens die Uebergabe, oder Ueberlassung des vorigen Besitzers. Werde ich nun im folgenden zeigen können, daß durch alle diese drey Arten, Preussen nicht durch die Ritter an das Römisch-Deutsche Reich gekommen ist: so wird von sich selbst folgen, daß Deutschland durch sie niemals ein Recht über Preussen erlanget habe.

§. 13. Sollte nun erstlich Preussen durch kriegerische Besitznehmung, oder Eroberung, an das Deutsche Reich gekommen seyn, so muß nothwendig ein Reichs-Krieg von den Deutschen wider Preussen seyn geführet worden. Die Deutschen Kriege, werden von den Lehrern des

Staats-Rechts in zwey Gattungen eingetheilet. Ein jeglicher Reichs-Stand hat das Recht zum Kriege und Frieden, und hieraus entstehen die besondere Kriege der Reichs-Stände. Die durch diese Kriege eingenommene Länder, wachsen nicht dem Reiche, sondern eintzeln Reichs-Fürsten ins besondere zu, welche den Krieg geführet haben. Der Reichs-Cörper hat hieran keinen Theil: diese gehören also nicht hieher, und dieses ist die erste Gattung. Die andere Art sind die algemeinen Reichs-Kriege, welche der gantze Reichs-Cörper führt, die durch diese eingenommene Länder, fallen dem Reiche zu. Also kan Preussen nur allein durch diesen dem Reiche erworben worden seyn. Untersuchen wir aber, ob der Krieg, in welchem die Ritter Preussen einnahmen, die wesentliche Stücke eines solchen algemeinen Reichs-Krieges habe, so zeigt sich offenbar das Gegentheil. Ein Reichs-Krieg muß nicht von einem eintzelen Reichs-Stande zu seinem eigenen Vortheil; sondern im Namen und auf Unkosten des gantzen Reichs geführet werden. Dieser Preußische Krieg aber, wurde von niemand, als den Ordens-Rittern geführt. Diese, und nicht das Reich, waren vom Herzog Conrad zu Hülfe geruffen; Alle Verträge desselben waren mit den Rittern, in keinem wurde mit einem eintzigen Worte des Römischen Reichs gedacht, und die Bestätigung derselben nicht bey dem Reiche, sondern dem Pabst gesuchet. Es zeigen aber vielmehr hier

alle

[a]lle Umstände, daß dieser Krieg des Ordens [w]ider die Preussen, nach den Lehrsätzen der da[m]aligen Zeit vor einen heiligen Krieg gehalten [w]orden. Der vornehmste Bewegungs-Grund [d]er Ritter zu demselben, war die Bekehrung der [U]ngläubigen, und Ausrottung des Heidenthums. [K]ayser Friedrich der zweyte mahnet die Ritter [h]iedurch zu demselben an, und nennet ihn zur Ehre und Preise GOttes. Conrad übergiebt seine Gerechtsame auf Preussen denen Rittern, zum Heil seiner Seelen, und in Hoffnung Göttlicher Vergeltung. Gewiß alles dieses reimet sich mit keinem Reichs-Kriege, aber wohl mit einem heiligen Kriege geistlicher Ritter. Würde wohl Conrad dem Deutschen Reiche, zum Heil seiner Seelen etwas schencken? Es verdienet wohl dasjenige keineswegs den Ruhm einer allein frommen und heiligen Absicht, dessen Vorsatz kein anderer ist, als Länder zu gewinnen. Ein heiliger Krieg lässet keinen weltlichen Vortheil zu, und wenn Kayser Friedrich selbst, vor die Ritter gegen die Preussen gestritten hätte, so würde dadurch dem Römischen Reich so wenig zugewachsen seyn, als durch die Creutzzüge im gelobten Lande.

§. 14. Doch man wird vielleicht zugeben, dieser Krieg sey nicht von der Art, wodurch dem Reiche etwas gewonnen werden könne. Vielleicht aber waren die Ritter solche Sclaven ihrer Natur nach, daß, was dieselben auch nur

vor sich erwerben, solches schon dadurch, zugleic
dem Deutschen Reiche zufalle. Dieses wa
die zweyte Art zu erwerben, nemlich durch de
Zuwachs oder Anfall von andern. Hierin zu
Gewißheit zu kommen, hat man nöthig, theils
die Verbindniß der Ritter mit dem Deutschen
Reiche zu untersuchen, theils die Gründe zu be
leichten, warum man gemeiniglich meynet,
Preussen wäre durch die Einnahme der Ritter,
von selbst dem Deutschen Reiche zugefallen.

§. 15. Was das erste betrifft, so war die Verbindung der Ritter mit dem Reiche, insonderheit dreyfach. Vors erste war der Kayser ein Schutzherr und Patron des Ordens. Er war solches als das oberste weltliche Haupt der Christenheit, nicht aber als ein Herr von Deutschland. Er war ein Beschützer des Ordens, nicht aber Preussens wegen, sondern weil derselbe geistlich, und zur Ausbreitung der Christenheit gestiftet war. Mit was vor Recht kan man von der Beschützung des Ordens, auf des Kaysers Recht über Preussen schliessen? Das geistliche Schutz-Recht, führet seiner Natur nach nicht die geringste Oberherrschaft mit sich, und es folgt gar nicht, daß derjenige so mich beschützt, auch nothwendig über mich herrschen muß, ja was noch mehr ist, daß ich dessen Sclave oder Leibeigner sey. Denn sind die Ritter nicht als Reichs-Soldaten in Preussen gekommen, (welches oben widerleget worden,) so ist nichts übrig, als daß

sie

sie nach Römischer Art Sclaven des Reichs gewesen, die, was sie erwarben, ihren Herrn erwarben, wenn durch sie Preussen dem Römischen Reich zugeeignet seyn sollte.

§. 16. So wenig aber dieses solches beweiset: so noch weit weniger zeiget solches das zweyte Band des Reichs mit den Rittern. Der Marianische Orden war eine erlaubte, und von den Gesetzen bestätigte Gesellschaft (collegium licitum) in Deutschland. Dieses hatte die Wirckung, daß z. E. einem jeden Deutschen frey stand, in dieselbe zu treten, oder sich im Reich unter ihrem Namen Güter anschaffen zu können. Aber ein jeder sieht leicht, daß dieses eine Begnadigung, ein Vorrecht der Ritter war: dieses verband sie zu nichts; sondern es machte ihnen nur einige Vortheile im Reiche. Im Reiche sage ich: denn dieses Vorrecht betrifft nur ihre Geschäfte im Reich. Ausser demselben, als in Preussen, war die Begnadigung eines fremden Fürsten nur lächerlich, und ohne Wirckung. Was geht also dieses Band Deutschlandes und der Ritter ihren Krieg in Preussen an: da wie oben gezeigt ist, vor Ankunft der Ritter Preussen zu Deutschland nicht gehörte? Oder warum sollten die Ritter Preussen allein an Deutschland gebracht haben, da sie eben so gut in Franckreich, Italien, und andern Orten eben dieses Recht einer erlaubten Gesellschaft hatten?

§. 17. Es ist noch das dritte Band de Deutschen Ritter mit dem Reiche übrig. Au der vor angezeigten Begnadigung, hatten di Ritter auch die Erlaubniß Reichs-Lehne zu be sitzen. Sie hatten einige bekommen, sie waren in Betrachtung derselben Lehnträger des Reichs oder gar Reichs-Stände. Aber eben hiedurch hatten sie auch, wie oben gezeigt ist, das Rech des Krieges und Friedens, und gewonnen um deswillen, das was sie eroberten, vor sich eigen. Und über das, mit was vor einem Schein würde Deutschland einen Anspruch auf solche Güter machen können, die einer seiner Lehnsträger sich ausser dem Reich erwirbe.

§. 18. Es verband also das Band der Deutschen Ritter mit dem Reiche, Preussen auf keine Art an dasselbe, und derjenige vorgegebene Antheil, den das Reich sonst an den Rittern, oder derselben Eroberung Preussens hat, ist entweder an sich selbst unrichtig, oder unzulänglich, dadurch dem Reich ein Recht über Preussen zu schaffen. Man sagt, der Orden sey doch erstlich von dem Reiche gestiftet, zweytens von demselben beschenckt und begabet, und drittens sey Preussen mit Hülfe des Römischen Reichs bezwungen. Alles dreyes beweiset nicht das geringste zum besten des Reichs. Daß der Orden vom Deutschen Reich gestiftet seyn solte, ist aller Geschichte zu wider. Es waren einige eintzele Deutsche Fürsten, welche zu demselben die Gelegenheit gaben,

aber

aber es waren nicht Deutsche allein. Es gieng dieses Deutschland nicht an, sondern allein die Palästinische Pilgrimme. Ist es nicht lächerlich, was einige vorgegeben, ein Orden im gelobten Lande sey zur Beschützung von Deutschland gestiftet? Es ist wahr, es war der Marianer-Orden ein Deutscher Orden, Deutsche wurden in denselben hauptsächlich aufgenommen, und den Deutschen Pilgrimmen geschahe insonderheit Handleistung. Doch war dieses nicht ein Vortheil vor die Deutsche, oder kan dieses auf irgend eine Art der Freyheit der Ritter schädlich seyn? Doch auch dieses war nicht algemein: In den Registern der Ordens-Ritter stehen auch andere Völckerschaften. Ja selbst durch den Eintritt in den Orden, entschlugen sich die neuen Ritter der Gemeinschaft der Welt, und ihres Vaterlandes, sie traten in eine geistliche Gemeinschaft, zum Schutz der Kirchen. Es waren auch zweytens nicht nur Deutsche, sondern auch andere Rechtgläubige, welche sie beschützten, selbst den Deutschen geschahe dieses, nicht als Deutschen, sondern als Walfahrtern, und endlich so fliesset aus der Stiftung, sonderlich in geistlichen Gemeinschaften, nicht die geringste Oberherrschaft. Wie oft werden nicht der König in Polen, Herzog Friedrich von Schwaben, ja selbst die Lübsche und Bremische Bürger, von den Rittern selbst, Stiftere des Ordens genennt.

§. 19. Es ist auch ferner zwar nicht zu leug-
nen, daß nicht der Orden manche Güter un
Ländereyen in Deutschland, geschenckt bekomme
haben sollte: aber wie folgt doch aus der Be
schenckung die Unterthänigkeit? Ist das ei
Geschenck zu nennen, wodurch man sich die Ri
ter zur Leibeigenschaft erkauft zu haben, glaube
Zudem geschahen alle diese Geschencke aus geis
lichen Absichten, zur Ausbreitung der Ehre GO
tes, nicht anders, als den Kirchen und Klöstern
Es findet sich auch keine einzige Reichs-Schen
ckung, alle waren entweder von den Kayser
aus ihren Privat-Mitteln, oder von einzel
Deutschen Ständen. Sie geschahen nicht vo
Deutschen allein, die Ritter besassen auch ausse
Deutschland, viele Güter in Apulien, Italien
Ungarn, Armenien, Syrien, Franckreich. Wi
viel Ansprüche würde also nicht Preussen aus
zustehen haben, wenn jedes von diesen Ländern
die Oberherrschaft über dasselbe haben wollte
weil in denselben, den Rittern was geschenckt
worden.

§. 20. Wollte man endlich die den Rittern
aus Deutschland zugeschickte Hülfe, wider si
selbst brauchen, und dadurch sie und Preussen
unter das Reich bringen, so thut man dieses ge-
wiß wider die Absicht der damals gesendeten
Hülfe. Die Deutschen springen allerdings den
Rittern, bey Eroberung Preussens, nebst andern
Christlichen Völckern bey. Ein jeglicher sahe
diesen

iesen Preußischen Krieg, vor einen heiligen Krieg,
or eine Ausbreitung des Christlichen Glaubens,
essen Hülfe aber, vor eine Pflicht des Christen=
hums an. Eben diese Meynung, zog damals so
iel Europäische Völckerschaften nach dem ge=
obten Lande; und da diese itzo solches viel näher
n Preussen hatten, so kamen gantze Kriegesheere
olcher Andächtigen, aus frommen, nicht aber
igennützigen Absichten nach Preussen. Viele
ievon waren Deutsche; doch finden wir kein
intziges Beyspiel in den Geschichten, einer den
Rittern zugesandten Reichs=Hülfe. Es waren
mmer nur besondere Reichs=Fürsten, die solches
ür sich thaten. Aber auch diese waren es nicht
llein, sondern auch Polnische, Dänische, Engli=
che, Französische, Italiänische Herren mit ihren
Soldaten, welche Länder sich doch niemals in
den Sinn kommen lassen, aus diesem Grunde
Ansprüche auf Preussen zu machen. Und endlich,
was beweiset denn eine zugeschickte Hülfe? Ge=
wiß noch lange nicht eine Unterthänigkeit,
sondern auch eine Freundschaft, und Bündniß
zweyer Mächte.

§. 21. Jedoch ist auf alle diese Arten Preussen
nicht an Deutschland gekommen, woher kommt
denn das Recht, welches sich die Kayser selbst auf
dieses Land zuschreiben. Es ist eine Urkunde
Kayser Friedrichs des zweyten vorhanden, welche
dieses Vorgeben zu unterstützen scheinet. Aber
man hat nichts mehr nöthig, als die Grundsätze

des Deutschen Staats-Rechts damaliger Zei kennen zu lernen, so wird es leicht seyn hierau zu antworten, ohne der Freyheit Preussen Schaden zu thun. Es war dazumal nichts ge meiners, als zu glauben, der Kayser sey Herr der gantzen Welt. Diese Lehre war theils daraus entsprungen, daß sich die Deutschen Kayser, vor Nachfolger der alten Römischen ausgaben, auf welche alle Rechte derselben gefallen wären, theils war der Lehrsatz Augustini Schuld daran, welcher nur die Rechtgläubige vor rechtmäßige Besitzer des Erdbodens erklährte, derer weltliches Haupt der Kayser war. Niemals war dieser Satz so sehr Mode, als zur Zeit eben dieses Kaysers Friedrichs des zweyten, welcher deswegen auch diese Worte zu seinem Wahlspruch wählte:

Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.

Deswegen war es auch kein Wunder, daß sich dieser Kayser ein Recht, wie über die gantze Welt, also auch über Preussen zuschrieb, so dazumal eben von Heyden bewohnt war: daß er aber auch kein grösser Recht über Preussen als über die gantze Welt hatte. Als demnach die Ritter in dieses Land kamen, gab ihnen Friedrich als Schutzherr des Ordens, nicht nur seine Einwilligung dazu, sondern übergab ihnen auch sein vermeyntes Recht auf Preussen, und aus diesem algemeinen Recht des Kaysers auf die Welt

beruhet diese so beschriene Uhrkunde. Da nun aber solches, schon lange als ungegründet von allen vernünftigen erkannt worden ist: so sieht man, wie schlecht dieses alte Recht des Kaysers auf Preussen bestellet sey, welches aber doch auch selbst durch diese Urkunde, auf die Ritter gebracht ist.

§. 22. Noch wäre eine Art übrig, auf welche Preussen an das Deutsche Reich könnte gekommen seyn, nemlich durch die Uebergabe und Abtretung der vorigen rechtmäßigen Besitzer. Die Ritter waren unstrittig rechtmäßige Inhaber des Landes. Vielleicht haben dieselbe die Oberherrschaft freywillig dem Reiche überlassen, und das Land demselben zu Lehne angetragen. Daß dieses niemalen geschehen sey, ist noch übrig zu beweisen. Wir finden hievon in keinem eintzigen tüchtigen Geschichtschreiber eine Spur, in keinem eintzigen Archiv eine Urkunde, keine Auftragungs, keine Lehns-Briefe: da doch dieses als eine geschehene Sache nothwendig solches erforderte. Mit was vor einem Recht kan man denn dieses glauben? Vielmehr sind starcke Gründe vorhanden, zu zeigen, es sey dieses niemalen geschehen. Wo etwas hierinn gültiges sollte vorgenommen seyn, müste solches vor 1466. sich begeben haben, denn bis dahin war der Orden nur souverain, und konnte das Land veräussern. Aber dazumal war noch nichts geschehen. Die Einwohner und Stände von Preussen hatten

solche

solche Vorrechte, daß die Ritter solches ohn ihre Bewilligung nicht hätten thun können. Diese aber bezeugten damals öffentlich, sie wären niemals dem Deutschen Reiche unterworfen gewesen, sie hätten niemals unter dessen Gerichtsbarkeit gestanden. Selbst Deutsche können dieß nicht leugnen, und die widersprechende Umstände derer, die solches vorgeben, widerlegen ihre Angabe selbst. Um das Jahr 1466. kam gantz Preussen an die Polen. Die Ritter waren Lehnsträger derselben, und also nicht mehr im Stande, jemanden dieses Land zu Lehn anzutragen, wenn sie es gleich hätten thun wollen. Sie habens aber auch in der That niemals gethan: denn was auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg im Jahr 1524. vorgegangen ist, bestand nur in blossen Unterhandlungen. Der Polnische Gesandte sagt demnach auf dem Reichstage zu Regensburg Ao. 1544.: Es wäre niemal erhört gewesen, daß wegen Preussen jemand ein Lehn vom Kayser genommen hätte. Und die nach dem Verluste von Preussen, den Rittern ertheilte Belehnung, ist eben so unrechtmäßig, als derselben zurückgebliebenes Recht auf dieses Land.

§. 23. Man wird also aus allem diesem angeführten leicht erkennen, warum sich die Ordensmeister, vor dem Abfall souveraine Herren von Preussen genannt, warum sie selbst gestanden haben, sie wären niemand auf der Welt, als dem Römischen Stuhle unterworfen; warum

das

das Reich, Preussen Ao. 1500. nicht vor einen Standt erkannt, sondern es erst darauf ausgesetzt hat, ob es einer werden wollte. Warum noch im Jahr 1512. selbst ein Reichs-Gesetz gestehe, es sey ungewiß, ob der Ordensmeister jemals ein Glied des Reichs zu seyn verlangte. Ja warum das Reich selbst den Polen Hülfe geleistet habe, die Ritter zu demüthigen. Alles dieses, sind neue und offenbare Zeugnisse, daß Preussen niemals vor unterwürfig dem Reiche gehalten sey.

§. 24. Doch dringen endlich diese Gründe, diese Zeugnisse nicht ein: so wird vielleicht ein frommer Eifer in Päbstlichen Seelen, hier den Ausschlag geben. Die Ritter waren ja dem Römischen Pabst allein unterworfen. Nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Geschäfte, waren in Preussen ein Vorwurf seiner Bemühungen. Von den Kaysern finden wir in den Preußischen Händeln wenig oder keine Kraft. Briefe aber von dem Pabst, haben wir in ziemlicher Anzahl. Ja gar der Orden gestehet selbst: der Hofmeister, die Ritter und alle ihre Besitzung, sey niemanden unterworfen als allein dem Römischen Stuhl. Wo bleiben hier die Rechte des Reichs. Gelten nun gleich diese Gründe nicht, in dem Reiche der Wahrheit: so gelten sie doch im Reiche der Meynungen, bey denen, denen es eine Todt-Sünde ist, den heiligen Stuhl seiner Rechte zu berauben.

§. 25.

§. 25. Ich scheue mich fast den letzten Grun der Gegner anzuführen, wenn solcher nicht vo dem Reiche selbst, davor wäre angegeben worden Königsberg, Elbing, Dantzig u. s. f. sind Hansee Städte gewesen. Der Hanseatische Bund, war ein Deutscher Bund, und bestand grösten theils aus Deutschen Städten; deswegen müssen daher diese Oerter zu Deutschland ge höret haben. So elend dieser Schluß ist, so leicht sollte sich auch wohl nicht jemand in den Sinn kommen lassen, daß eine zum Vortheil der Kaufmanschaft errichtete Verbindung, dem Deutschen Reiche, Städte und Lande zubringen könnte, und dieses durch nichts anders, als weil dieselbe mit Deutschen Städten handelten. Bergen in Norwegen war auch eine Hansee-Stadt, und dieses könnte also dem Deutschen Reich einen gleichmäßigen Anspruch gegen Dänemarck geben. Und endlich so ist hiebey merckwürdig, daß selbst in der Classe, wo diese Preussische Hansee-Städte waren, keine eintzige Deutsche, sondern lauter Fremde sich befunden haben. Dieses würde also auf eben die Art, auch wider diesen Deutschen Anspruch angeführet werden können.

§. 26. Ist nun hiedurch einiger maassen, wie ich glaube, erwiesen, daß das Deutsche Reich niemals einiges Recht auf Preussen erhalten habe, so fließt hieraus von selbsten, daß die Reichsbelehnung der Ritter mit Preußischen

Zungen,

Zungen, und alles, was sonst das Reich wider Preussen vorgenommen haben könnte, allerdings als ein unrechtmäßiger Eingrif angesehen werden müsse. Man hätte also nicht nöthig zu untersuchen, ob das Reich jemals eine Oberherrschaft über Preussen ausgeübt habe. Wäre dieses gleich geschehen, so würde doch solches dem Reiche kein Recht über Preussen, und unsern Gegnern keinen gegründeten Einwurf bevestigen. Wie sollte Deutschland denn aus seiner Ungerechtigkeit, einen Vortheil ziehen. Indessen finden sich doch viel, die von dessen über Preussen ausgeübten Rechte reden. Man glaubt augenscheinliche Beweißthümer anführen zu können, daß die Kayser solche Handlungen in Preussen vorgenommen haben, woraus der Besitz eines solchen Obrigkeitlichen Rechts ungezweifelt erhelle. So unschädlich aber dieses unrechtmäßige Verfahren wäre, so falsch ist solches auch. Ich werde im folgenden darthun, daß das Reich und der Kayser, niemals das geringste in Preussen vorgenommen haben, welches als eine Folge von dieser Oberherrschaft angesehen werden könnte, und dieß wird den zweyten Theil dieser Abhandelung ausmachen.

§. 27. Um dieses zeigen zu können, hat man nichts mehr nöthig, als die Natur und den Begrif derjenigen Handlungen, wodurch jemand sein Besitz-Recht ausübet und erhält (actuum possessoriorum) aus der Vernunft, und dem Naturrecht

turrecht zu untersuchen. Hat jemals das Reich dergleichen in Preussen ausgeübet, so muß es solche besondere Würckungen der Deutschen Gewalt über dieses Land, haben sehen lassen, durch welche Kayser und Reich ein Zeichen ihres Besitzes hievon haben geben wollen, und aus diesem würden sich folgende Grundsätze äussern, nach welchen alle folgende Vorfälle untersuchet werden müssen: 1) Würden dieses nicht Würckungen des Besitz-Rechts seyn, wenn der Kayser solche Handlungen in Preussen vorgenommen haben würde, welche von keiner Oberherrschaft zeigen; sondern auch unter den freysten Völckern statt haben könnten, als wilkührliche Rechtspflege, Vorstellungen, Vorbitten, Bündnisse, Bürgschaften vor Verträge. (guarantien) Man würde 2) solche Handlungen nicht hieher rechnen können, die Preussen nichts angehen, ob sie gleich eine Oberherrschaft des Kaysers zeigen, als die Schutzherrschaft über den Orden, oder das vermeyntes Recht desselben über die gantze Welt: denn dieses gab dem Kayser keinen andern Besitz von Preussen als von dem gantzen Erdboden. Im Fall 3) der Kayser etwas Oberherrschaftliches in Preussen unternommen hätte, so würde solches doch demselben nicht nachtheilig seyn, wenn es nachher niemals zur Würcklichkeit gebracht wäre. Dieses würde zwar von einem widerrechtlichen leeren Vorsatz, oder höchstens einer Meynung des Rechtes von seinem Rechte, zeugen; nicht

nicht aber von einer ausgeübten Oberherrschaft. 4) Wird man blosse Angaben, und Erzehlungen etlicher Schriftsteller, und wenn es auch des Reichs selbst wäre, vor eine Ausübung einer herrschaftlichen Gewalt ja nicht ansehen können; da dieselbe nur nach des Urhebers Einsichten und Meynung eingerichtet sind, welche der Wahrheit und Preußischen Freyheit nicht schädlich seyn kan. Ist 5) die Oberherrschaft ein dingliches Recht, und der Besitz ein Inhabungs-Recht einer Sache, so hat derselbe mit einem persönlichen Bande der Ritter mit dem Reiche nichts zu thun, und man kan auf keine Art, von diesem auf die Güter des Ordens ausser dem Reiche, einen Schluß machen. Besassen 6) die Ritter einige Güter und Lehne im Reich, so hat man unrecht, (wenn man sie überhaupt Lehnträger des Deutschen Reichs benennet findet,) solches von Preussen zu verstehen. Dergleichen Zeugniß werden ja mit weit gewisserm Rechte auf solche Länder gezogen werden, die ohne Streit dem Reiche lehnbar sind. Kan endlich 7) niemand seines Rechts als Besitzer sich zu bedienen geglaubt werden, der nicht weiß, daß er ein solch Recht habe, oder es in der Absicht thut, solches auszuüben; so sind das auch keine Inhabungs-Beweise des Reichs, die das Reich dazumal selbst nicht davor hielte, oder zu thun gesonnen war. Dieses sind nun die Merckzeichen, nach welchen alle nur zu ersinnende Actus Possessorii des Reichs untersuchet werden

müssen, und nach welchen auch alle hier folgend geprüfet werden sollen.

§. 28. Es bestehet aber dasjenige, worau in dieser Absicht man sich gemeiniglich berufe theils in einigen Urkunden der Kayser, theils i einigen Reichs-Gesetzen, theils in einigen vo Kayser in Preussen vorgenommenen Handlun gen. In allen diesen glaubt man deutliche Spure einer Kayserlichen Gewalt zu finden. Unter de Urkunden ist die erste, die oben schon angeführt Kaysers Friedrichs des zweyten. Von dieser i schon gezeigt, daß das uralte Recht des Reich auf Preussen nur ein erdichtetes Recht desselbe über den Erdboden, und Preussen demselben hie durch, eben so wenig als die gantze Welt, unter worfen sey. Doch ist hiebey noch ein Einwur übrig, wozu dieser Begnadigungs-Brief Gele genheit giebt. Was hatten die Ritter, möcht man sagen, von dem Kayser erst die Erlaubniß zu bitten nach Preussen zu gehen, und weswegen hat ten sie denn also dieses gantzen Vergünstigungs Briefes nöthig. Doch man siehet leicht, daß diese Frage sich nicht auf die Oberherrschaft über Preussen, sondern den Band des Kaysers mit den Rittern gründe. Dieser wird von niemand geleugnet, ist aber auch den Preussen zu keinem Nachtheil. War der Kayser ein Schutzherr des Ordens, denselben als weltliches Oberhaupt der Christenheit zu beschirmen und auszubreiten; so war er ihnen dadurch zugleich verbunden, sie in

llen ihren Unternehmungen möglichst zu unter-
tützen. Sie aber waren ihm verpflichtet, nichts
hne sein Vorwissen zu unternehmen. Dieses
war eine Folge der Schutzgerechtigkeit, und also
nes blos persönlichen Verbindnisses mit den
Rittern. Aus dieser floß dieses Diploma, und
beweiset also so wenig etwas wider Preussen, als
dessen nachmalige Bestätigungen, die, wie be-
kannt ist, kein neues Recht zuwege zu bringen,
sondern nur das Alte zu erhalten, im Stande
sind. Hätte ja selbst der Orden um diese Be-
kräftigungen gebethen, so ist ja niemand dessen
Gewohnheit unbekannt, da er in Zeit der Noth
sich an das Reich geschlagen, und demselben ge-
schmeichelt, hernach aber davon nichts wissen
wollen. Jedoch man braucht nicht einmal die-
ses zu sagen, da diese Bekräftigungen noch nicht
an Tages Licht gekommen sind.

§. 29. Die zweyte Urkunde ist gleichfalls von
Kayser Fridrich. Dieser nimmt durch dieselbe, die
neubekehrte Preussen, Liefländer u. s. w. in seinen
besondern Schutz, damit sie nicht von ihren neuen
Herren in die Leibeigenschaft gerissen würden.
Dieses, glaubt man, hätte nicht geschehen können,
wenn Friedrich keine Macht über diese Länder
gehabt hätte. Man hat nur zu untersuchen, aus
was vor einem Ursprunge diese Urkunde her-
kommt, so ist derselben Würckung leicht einzu-
sehen. Die Ungläubige sind, nach den Sätzen
der Römischen Kirche, Knechte, und ihre Bekeh-

rung ist eine Art ihrer Freylassung. Unterdess
wurden doch die Neubekehrte in Liefland, Curlan
Preussen, von ihren neuen Herrn zu Leibeigne
gemacht. Dieß hinderte die Ausbreitung de
Christlichen Glaubens, und viele unterliesse
ihre Bekehrung, aus Furcht vor dieser Knech
schaft. Der Deutsche Kayser ist das weltlic
Oberhaupt der Christenheit, er ist verbunden, a
les aus dem Wege zu räumen, was derselben hi
derlich ist. Er thut solches durch diesen offene
Brief. Es fließt also derselbe gar nicht aus eine
Rechte über diese Länder, sondern aus seine
Schutzgerechtigkeit der Kirche. Eben diese
zeugen auch die deutlichen Worte der Urkunde, d
derselbe Schutz den Neubekehrten zur Ausbre
tung des Christlichen Glaubens, und in Be
trachtung des von ihnen angenommene
Glaubens zugestanden wird. Ja wenn selb
Kayser Friedrich den Neubekehrten alle Freyhei
die sie nur immer vor ihrer Bekehrung gehab
zu lassen zusaget, so bestätiget er hiedurc
vielmehr auch ihre Freyheit von der Oberherr
schaft des Deutschen Reichs, da selbiges, wi
oben gezeigt ist, kein Recht vor den Ritter
über Preussen gehabt hatte.

§. 30. Die dritte Urkunde eben dieses Kayse
Friedrichs, welche wider uns angeführt zu wer
den pflegt, dencket mit keinem Worte a
Preussen. Es nennet nur in derselben der Kayse
den Ordensmeister Hermann von Saltza seine
lieber

eben Getreuen. Nun ist auch nicht zu leugnen, daß in den Urkunden die Lehnsträger öfters mit diesem Namen belegt werden: Aber man brauchet dieses auch nicht zu leugnen, auf diesen Einwurf antworten zu können. Denn erstlich so folgt noch gar nicht, daß, wenn auch Hermannen die einem Lehnsträger gewöhnliche Benennung gegeben wäre, solches wegen Preussen seyn müste; die Ritter besassen ja andere Rechtslehne. (siehe oben) Zweytens aber so ist wohl offenbar, daß mit dem Namen eines Getreuen insonderheit die Hofbedienten (Officiales) belegt wurden. Hermann aber versahe die Hofgeschäfte Friedrichs. Er wurde zu Gesandschaften gebraucht, und selbst dieser Brief giebt ein Zeugniß davon. Und endlich, so ist insonderheit hier leicht zu beweisen, daß dem Hermann hier dieser Titel eben in Betrachtung seiner Hofdienste gegeben wurde, da der bekannte Cantzler dieses Kaysers Peter von Vineis, und der Hofmarschall, Johann von Thaddäis, in eben diesem Briefe, mit dieser Benennung bezeichnet: Der Bischoff von Freysingen aber, der würcklich ein Reichs-Vasall war, mit dem Titel, unsern Fürsten, bezeichnet wurde, welcher Hermannen auch gehöret haben würde, wenn mit dieser Benennung auf Preussen wäre gesehen worden.

§. 31. Unter allen diesen angeführten Kraftbriefen aber, scheinet wohl die vierte Urkunde von Kayser Ludwig aus Bayern, die allergefährlichste

fährlichste und wahrscheinlichste zu seyn. E
nennt darinn der Kayser den Hofmeister seine
Fürsten, wie ich nur eben itzo erinnert habe, da
die Reichsfürsten vom Kayser benennt werden
Ja dieser Kayser redet darinn von Ländern, di
dem Hofmeister vom Reich verliehen wären, un
worüber itzo derselbe mit den Polen in Strei
gerathen sey; ja er befiehlt ihm wegen derselbe
sich vor keinen andern, als vor ihn, zu stellen
So wahrscheinlich dieses alles ist, so leicht i
doch hierauf die Antwort. Ich will nicht ge
dencken, daß des Reichs-Fürsten Titul dazuma
ein persönlich Vorrecht bey denen Deutsche
war, welches Hermann von Saltza schon vo
der Ritter Ankunft in Preussen erlangt hatte
Ich will nicht erinnern, daß dazumal eben auc
die Ritter von dem Pabst und Polen gedräng
wurden, bey welcher Gelegenheit sie sich jederzei
an das Reich zu schlagen pflegten. Sondern
ich will aus der wahren Beschaffenheit der
Sache, und der Urkunde selbst zeigen, in Be-
trachtung welches Stückes Landes der Hofmei-
ster ein Fürst des Reichs, und der Orden ein Glie
desselben, genennet wird, und welches dem Orden
als ein Reichslehn zukomme. Die Antwort und
Erklärung davon giebt dies Diploma selbst. Es
sagt, es wäre solches wegen der Länder, worübe
damals ein Streit zwischen dem Orden und Polen
war; wegen derselben werden die Ritter Glie
der des Reichs genennt, und ihnen verbothen

vor

vor einer andern Gerichtsbarkeit als des Kaysers zu erscheinen. Nun aber stimmen alle Geschichtschreiber darinn überein, daß damal kein anderer Streit mit den Polen, als insonderheit wegen Pomerellen, Culm und Michelau gewesen. Und der Kayser hatte in diesem Stücke so unrecht nicht, da kaum dreyßig Jahr zuvor diese Länder nur mit Kayserlicher Einwilligung, als Reichsstücke, an die Ritter verkauft waren. Aber eben dieses zeigt zugleich deutlich, daß es Preussen gar nicht angehe; da wir oben ausdrücklich Pomerellen in dieser Abhandelung davon abgesondert haben.

§. 32. Dieses sind die Urkunden, die wider uns pflegen angeführet zu werden, und itzo kommen wir auf die Reichs-Gesetze. Das erste derselben ist ein Reichs-Abschied, vom Jahr 1500. Auf diesen beruffen sich fast alle die nur Preussen zu Deutschland rechnen. Es wird darinn beschlossen, wegen des Ordens bey dem Könige in Polen einen Vorspruch, wegen der Preußischen Vorfälle, zu thun, und solches zwar um deswillen, weil der Orden auf Deutsche Nation gestiftet, auch niemand als dem Reich gehörig, mit Bitte, den Hofmeister bey dem Reich unbedrängt zu lassen. Ich werde hierauf theils aus den damaligen Umständen, theils den Worten des Recesses selbst antworten: 1) war zu Zeit dieses Reichs-Abschieds Preussen schon gegen 40. Jahr denen Polen lehnbar

 gewesen.

gewesen; als kan dieses keinen damaligen würck-
lichen Besitz des Reichs von Preussen anzeigen.
Vielmehr 2) würde dieses nichts mehr, als die
Meynung des Reichs von einer habenden Ober-
herrschaft, beweisen, welche auf das einseitige
Angeben der Ritter zwar dazumal angenommen,
nachgehends aber von selbst geändert wurde.
Man braucht aber vornemlich nur 3) die Worte
dieses Recesses und die wahre Umstände anzu-
sehen, so siehet man offenbar, daß derselbe den
Orden, nicht aber Preussen, angehe. Es hatte
der Ordensmeister sich beklagt, daß Polen ihn
zu einem Eyde anhalten wollte, der wider die
Einrichtung des Ordens, und zum Schaden
des Reichs wäre. Dieses war im Thorenschen
Frieden geschehen, da die Ritter den Polen unter
andern versprechen musten: a) den König von
Polen zum Schutzherrn des Ordens anzunehmen,
welches bisher allein der Kayser gewesen war.
Das heissen die Worte: **der Orden wäre dem
Deutschen Reich angehörig, und bey** demsel-
ben zu lassen. Ferner b) die Helfte der Ritter
aus der Polnischen Nation anzunehmen, da
solches bisher lauter Deutsche gewesen. Und hie-
her gehört: **daß der Orden auf die Deutsche
Nation gestiftet.** Es nahm also Polen da-
mals eine Aenderung in der Einrichtung des
Ordens vor; hierüber beklaget sich der Orden.
Hieher gehört dieser Reichs-Abschied, und geht
derselbe also keines weges Preussen an. Unter-
dessen

ssen kan man nicht leugnen, daß die Ritter durch
ese Gründe das Reich haben locken wollen,
nen wieder zu der freyen Beherrschung von
reussen zu helfen. Schlüßlich kan vielmehr
ieser Reichs-Abschied ein offenbares Zeugniß
eben, daß man dazumal noch nicht Preussen, als
in Stück des Reichs, angesehen; dann er endiget
ich mit diesen Worten: wenn der Orden we-
en Preussen ein Glied des Reichs werden
volle, so müsse er auch ins künftige den
Deutschen Kayser, als seinen Lehnsherren,
u erkennen anfangen. Was ist aus diesen
Worten klärer, als daß bisher solches nicht ge-
chehen.

§. 33. Der zweyte Abschied und Geschäfte
des Reichs, so Preussen angehet, ist bey dem
Reichstage zu Trier, im Jahr 1512. Kein Beweiß
vor die Freyheit Preussens ist sonst so in die Augen
fallend, als die eigene Bekänntniß des Reichs
auf diesem Reichstage: Es wäre noch unge-
wiß, ob Preussen ein Glied des Reichs seyn sollte.
So sehr also dies vor uns streitet, so sehr bemühet
man sich die Geschäfte dieses Reichstags wider
uns zu gebrauchen. Es ist auf demselben be-
rathschlaget worden, sagt man, Preussen und
Liefland, so wie Böhmen, in Reichskrayse zu ver-
wandeln; es müsse also Preussen damals unter
dem Reich gewesen seyn. Zwar, fährt man fort,
habe sich Preussen diesem widersetzt; doch könnte
man daraus Preussens Freyheit nicht beweisen,

 weil

weil sich auch Böhmen widersetzt habe, welches doch auch schon damals ohne Zweifel zum Reich gehörte. Ich gestehe zu, daß aus dieser Weigerung nicht ein Schluß auf Preussens Freyheit gemacht werden könne. Aber es kan auch eben so wenig von dieser Berathschlagung, auf dessen Unterthänigkeit, geschlossen werden. Beyde schlugens ab, aber aus verschiedenen Ursachen, und die Preußische ist eben die angeführte, weil es noch nicht gewiß ist, ob Preussen sich als ein Glied NB. des Reichs demselben untergeben wolle. Beweist also gleich diese Weigerung nichts, so beweiset doch die angegebene Ursache dieser Weigerung etwas zum Vortheil Preussens.

§. 34. Dieses sind nun die vermeynte Zeugnisse des Kaysers und Reichs, die gemeiniglich wider Preussens Freyheit angebracht werden. Itzt gehen wir zu einigen vorgegebenen Handlungen über, die Deutschland, zum Zeichen einer Oberherrschaft in Preussen, ausgeübet haben soll. Keine deutlichere wäre wohl, als wenn die Angabe des Ordens richtig wäre, daß derselbe Preussen, von seiner Ankunft an, bis auf den heutigen Tag, ununterbrochen zu Lehn genommen habe. Nun ist dieses aber eine Sache, die man nicht auf guten Glauben annehmen kan, sondern mit Zeugnissen und Urkunden beweisen muß. Im Jahr 1466. wurde Preussen den Polen lehnbar. Vor dieser Zeit findet man auch

nicht

nicht die geringste Spuhr von einer Belehnung. Nach diesem, bis die Ritter Preussen gar verlohren, hätte Preussen ihren zweyen auf einmal, dem Reich und denen Polen, lehnbar seyn müssen, welches wider alle Gründe des Lehnrechts ist. Aber auch um diese Zeit finden wir nicht das geringste von einer Reichs-Belehnung. Ja als die Ritter über das schon verlohrne Preussen die Belehnung beym Reiche suchten, sagt Ao. 1542. der Polnische Gesandte auf dem öffentlichen Reichstage: es wäre bisher niemals erhört gewesen, daß jemand wegen Preussen die Belehnung beym Reich gesucht hätte. Nachdem der Orden Preussen verlohren hätte, ist zwar nicht zu leugnen, daß auf dessen einseitiges Verlangen ihm die Belehnung über Preussen gegeben worden. Wie aber dieselbe jederzeit mit dem Vorbehalt des Rechts, so einem jeden gehört, und einem jeden ohne Schaden, zu verstehen; so beweisen sie auch nichts, als daß das Reich seine Gerechtsame erhalten, nachdem es nicht mehr den Besitz gehabt; nicht aber daß es solche ausgeübet habe, da es noch denselben gehabt hat. Doch vielleicht hat auch bey dieser ersten Belehnung das Reich ein Recht auf Preussen erlangt? Man wird nicht ohne Schein sagen, die Ritter behielten ja einen rechtmäßigen Anspruch auf Preussen. Dieses ihr Recht biethen sie dem Reiche zu Lehn an. Und würcklich würde dieses nach den Gründen des Lehn-Rechts Deutschland

land ein Recht auf Preussen geben, wenn diese Angabe nur in der That wahr wäre. Aber 1) ist schon von andern gezeigt, daß die Ritter kein Recht auf Preussen behalten haben; am allerwenigsten ein Land zu Lehn anzutragen, welches schon vor mehr als 80. Jahren ein Lehn von Polen gewesen war. 2) Findet man auch selbst zu derselben Zeit keine Spuhren eines Lehn-Antrags, sondern nur eine Belehnung schlechtweg, und der Orden bathe den Kayser nur, das durch den Abgang Albrechts erledigte Großmeisterthum, und Preussen, durch eine Belehnung auf den Neuerwählten zu bringen.

§. 35. Die oberherrschaftliche Gewalt äussert sich allerdings durch mancherley Würckungen; als Ertheilung von Privilegien und Vorrechten, oder Bestätigungen dererselben und anderer Handlungen der Unterthanen, durch ausgeübte Gerichtsbarkeit, durch gegebene und gehorsamte Befehle, und dergleichen. Alles dieses glaubt man von Seiten des Reichs in Preussen zu finden. Doch die ertheilte Privilegien reden sehr wenig zum Vortheil der Gegner. Ich will nicht gedencken, daß noch nicht ausgemacht sey, daß Privilegien nicht auch Fremden gegeben werden können. Doch dieses ist wohl offenbar, daß die dem Orden gegebene Privilegien in diesem Stücke nichts beweisen. Dieser hatte nicht nur eine Verbindniß mit dem Reich vor sich, sondern war auch anbey geistlich. Der

Kayser

Kayser so wohl, als viele andere Potentaten, gaben ihm, in Betrachtung dessen, Vorrechte, eben so wie Klöstern, Stiftern oder Mönchs-Orden. Alle Ordens-Privilegien gehören also hier nicht her, wenn sie nicht zugleich Preussen angehen. Dieß voraus gesetzt, bleibt keines von den vorgegebenen Privilegien in seiner Kraft. Das Privilegium von Kayser Friedrich dem zweyten, ist schon im vorigen oft widerlegt. Andere vom Friedrich, und Carl den vierten, gehen den Orden, nicht aber Preussen an. Das Recht zu adeln, welches Hartknoch als ein Privilegium das Reich anführt, habe nirgends gefunden, und ist auch ein persönlich Recht, so auch den Pfaltzgrafen bisweilen gegeben wird. Ueber dieß war es selbst in Deutschland nicht ungewöhnlich, sich darüber einen Gnadenbrief vom Kayser geben zu lassen, was man doch aus eigner Gewalt hätte thun können. Das Privilegium der Ritter, vom Recht der Zölle, ist theils offenbar das vorher angeführte Friedrichs des zweyten; theils aber ist auf dasselbe in Preussen niemals gesehen. Und als der Pfund-Zoll dem Hofmeister zugestanden wurde, ward ausdrücklich versehen, daß derselbe nicht dem Orden aus diesem Privilegio, sondern den Verträgen der Stände zukähme.

§. 36. Die zweyte Würckung der Kayserlichen Gewalt, glaubt man die Bestätigung des Preußischen Bundes im Jahr 1441. und der

Privile-

Privilegien der Stände im Jahr 1452. zu seyn
Aber beydes verliehrt den Schein, wenn man di
Umstände nachsiehet. Ich habe nicht nöthig
gar mit Müllern zu leugnen, daß diese Bestä
tigung des Preußischen Bundes wahr sey; abe
das werde leicht zeigen können, daß es ein Ge
schäffte unter freyen Völckern sey. Hätte die
ser Bund auch ohne Bestätigung des Kaysers
seine Gültigkeit gehabt, so beweiset dieses kein
Oberherrschaft, sondern ist nur als eine Guaran-
tie oder Bürgschaft des Kaysers anzusehen; dies
ist der Vernunft und allen Rechten gemäß.
Nun aber hat hier Lengnich, und andere, schon
genugsam bewiesen, daß diese Verbündniß zu
Befestigung ihrer Rechte an sich gültig, auch
die Kayserliche Bestätigung nicht zu dessen Gül-
tigmachung gesuchet, sondern nur dadurch den
Kayser zu verbinden, als Schutzherr des Ordens
denselben dadurch abzuhalten, zu Schmälerung
dieses Bundes etwas vorzunehmen. Eben
dieses gilt auch wegen der Bestätigung der Pri-
vilegien der Stände. Diese war nicht eine
ordentliche, gewöhnliche, die aus der Oberherr-
schaft fließt, sondern eine ausserordentliche zu
einem gewissen Endzweck gesuchte Guarantie der-
selben. Die Stände hatten Streit mit dem
Orden. Die Sache sollte vor dem Kayser, als
Richter des Beklagten, oder willkührlich erwehl-
ten Schiedsmann ausgemacht werden. Die
Zwistigkeit war insonderheit aus den Privilegien
der

er Stände zu entscheiden, und deswegen ver-langten sie gleichsam diese Bestätigung und Bürgschaft vom Kayser, damit sie dieselbe her-nach desto sicherer in dem Rechts-Kriege, als ungezweifelte Beweise annehmen könnten. Und es müssen unsere Gegner diese Erklärung noth-wendig annehmen, wo sie sich nicht gar zu viel vergeben wollen. Denn ordentliche Bekräftigun-gen sind Würckungen nicht einer Oberherrschaft-lichen, sondern Landesherrschaftlichen Gewalt, welche noch niemals jemand dem Kayser in Preussen zugeschrieben hat, noch zuschreiben kan.

§. 37. Die Richterliche Gewalt des Kaysers in Preussen, wenn dieselbe Amtswegen alda wäre ausgeübt worden, wäre allerdings ein starcker Beweiß vor eine Reichs-Gerechtsame; doch müste solches näher bestimmet werden. Hätte der Kayser gleich in den Ordensstreitigkeiten Recht gesprochen, so wäre dieses nicht zu verwundern. Der Kayser war Schutzherr des Ordens; mit der Schutzgerechtigkeit aber war gemeiniglich ei-ne Erkänntniß in der Schutzgenossen Streitsachen verbunden. Und daher musten die Ritter auch als Beklagte bey dem Kayser belangt werden. Doch dieses gehöret zur Gerechtsbarkeit über die Ritter, nicht aber über Preussen, und also nicht hieher. Doch in den Streitigkeiten der Preussen ist der Kayser nie ein ordentlicher Rich-ter gewesen: Die Angaben der Gegner sollen die-ses selbst beweisen. Das erste was sie zu diesem

Zweck

Zweck anführen, ist die Zwistigkeit wegen d
Pfund-Zolls. Es ist wahr, der Orden woll
dieselbe vor den Kayser ziehen, er würckte Vo
ladungen deshalb wider die Stände aus. Do
diese widersprachen nicht nur diesem, als ein
unerhörten Sache, sondern sie erschienen au
nicht; kein Urtheil wurde gefället, und der Str
unter den Partheyen selbst, ohne einiges Zuth
des Reichs, geschlichtet. War in dieser Sac
das Kayserliche Richter-Amt ohne Würckun
so ist es im folgendes offenbar eine willkührlic
Entscheidung. Die Sache betraff den Preuß
schen Bund; diese zu entscheiden, verglichen si
der Orden und die Stände Schieds-Richter z
erwählen. Es kamen hiezu der Pabst, König i
Polen, einige eintzele Deutsche Fürsten, und de
Kayser in den Vorschlag. Man wählte de
letztern. Doch erklärten sich die Stände ih
nicht anders, als vor einen Schieds-Richter z
erkennen. Dieselbe schränckten deswegen de
Kaysers Ausspruch nur auf einen Rechts-Sa
ein, sie wollten der Reichsfürsten Beyrathen
aus eben diesem Grunde hie nicht erkennen. Si
widersprachen öffentlich, als der Kayser di
Gräntzen eines Schiedsmanns übergangen
hatte. So wenig also ein Schieds-Richter
deswegen ein Oberherr ist, so wenig beweiset die-
ses, da hier, nach der Stände, und selbst ver-
nünftiger Deutschen öffentlicher Erklärung, den
Kayser nichts als dieses hier abgab. Doch

war

war dieses auch nicht zulänglich, so wird vielleicht drittens bewiesen werden können, daß die Preussen, als Unterthanen, den Kayserlichen Befehlen Gehorsam geleistet haben. Will man dieses wiederum von dem Orden verstehen, so würde solches die Unterthänigkeit Preussens nicht beweisen. Könnte man aber einige von Preussen anführen, so müsten solche 1) wahrhaftige Befehle gewesen seyn, 2) die Preussen angegangen haben, und 3) denenselben auch als Befehlen von ihnen nachgelebet seyn. Sollen Befehle Merckzeichen der Oberherrschaft seyn, so müssen sich diese drey Stücke bey denselben befinden. Aber es ist keiner von allen vorgegebenen Reichs-Befehlen, bey welchem sie wären. Der erste war, daß die Preussen mit den Polen brechen sollten. Doch Schütz der dieß erzehlet, mercket selbst an, die Stände hätten diesem einhellig wiedersprochen, auch niemals Gehorsam geleistet. Der zweyte betraff eben dieses, doch denselben wird niemand vor einen Befehl halten. Es war eine doppelte Gesandschaft an die Preussen. Der Kayser verlangte mit den Preussen ein Bündniß wider Polen; die Gesandten wendeten alle Bewegungs-Gründe hiezu an, ohne etwas auszurichten. Sollte man hier wohl einen Befehl finden? Der dritte trift in die Zeiten, da schon Preussen an Polen lehnbar war; damals hatte der Kayser also keine Macht zu befehlen. Dieser Befehl war über das an den

Ordensmeister. Es war solches ein verstell Geschäfte. Der Orden brachte selbst ihn heraus, nach seiner Gewohnheit, zu Zeit der Noth sich an das Reich zu schlagen, zu guter Zeit sich an dasselbe nicht zu kehren. Und aus eben diesem Grunde ist auch das zu beantworten, was man vorgiebt, die Preussen hätten sich auf den Kayser als ihren Oberherrn beruffen. Der Orden that solches zwar; und dieses beweisen die zu diesem Zweck angeführte Stellen aus Schützen: doch nicht zu rechter Zeit mehr, sondern als derselbe schon ein Lehnsträger von Polen war. Die Preussen aber niemals. Daß aber der Orden in dem Bündniß mit dem Pommerschen Herzog sich ausgedungen, nicht demselben in den etwanigen Kriegen gegen den Kayser beyzustehen, ist ein Geschäfte, so unter freyen Völckern gewöhnlich ist, und noch von keiner Unterwerfung zeiget.

§. 38. Die Gründe endlich, womit man die Reichs-Standschaft des Ordens wegen Preussen beweisen will, sind nicht von grösserer Wichtigkeit, als die vorhergehende. Man sagt, der Ordensmeister habe zu Nürnberg Ao. 1524. auf dem Reichstage Stimme und Sitz gehabt. Es ist wahr, daß dies ein Merckzeichen eines Reichsstandes ist. Doch wo steht geschrieben, daß solches wegen Preussen sey. Die Ritter hatten ja auch in Deutschland und Italien Güter. Ferner war vormals die Reichsstandschaft ein Personen-Recht. Albrechts Anwesenheit

senheit ist vielmehr uns zum Vortheil: Er hatte Sitz und Stimme, da er sie wegen Preussen nicht mehr haben konnte. Die Gegenwart beym Reichstage beweiset nichts, sondern nur allein das Recht der Gegenwart. Und selbst die Geschichtschreiber sagen, Albrecht sey nicht beym Reichstage erschienen, als nur Hülfe wider Polen zu bitten. Zwar hat nachgehends das Reich einige Preußische Städte auf den Reichstag gerufen, aber aus einer irrigen Meynung. Der Ruf beweist nicht, sondern Stimm- und Sitz-Recht, und selbst die Preußischen Städte sind auch niemals erschienen.

§. 39. Man sucht ferner daraus, daß Preussen in der Reichs-Matrickel gestanden, und ein Anschlag auf den Ordensmeister gewesen, etwas zu erhalten. Man führt zu diesem Endzweck die allererste Verzeichniß von 1432. an. Doch erstlich beweiset dieses noch keine Reichsstandschaft. Sie ist keine Verzeichniß der Reichsstände, sondern nur des so genannten Contingents, und hie gestehet selbst das Gegentheil, daß Preussen nie etwas beygetragen habe. Zweytens so haben wir bis jetzt noch keine vollständige Matrickel, und die angeführte ist anbey die allerunvollkommenste. Kayser Sigismund suchte damals Hülfe zum Hußiten Kriege, er verlangte solche insonderheit von den benachbarten, worunter die Ritter wegen der Neumarck waren. Es sollte ein Krieg wider Ketzer seyn,

und also allen Christen-Menschen, insonderheit einem geistlichen Orden, obliegen. Man findet deswegen in dieser Matrickel die Könige von Dännemarck, Norwegen, Schweden, Polen, ohne sie deswegen vor Reichsstände zu halten. Ja endlich waren die Hußiten in der That der Preussen Feinde, und der Orden wegen Pomerellen und Neumarck ein Reichsglied. Man braucht also gar nicht auf Preussen dieß zu ziehen.

§. 40. Es sind noch einige Kleinigkeiten übrig, die ich kurtz berühren werde. Die Preussen und der Orden, sagt man, kommen doch aus Deutschem Geblüte. Gewiß ein fruchtbarer Beweißgrund, durch welchen man einen Anspruch auf Franckreich, Großbritannien, Holland, Schweitz, Siebenbürgen und fast gantz Europa fertig hätte. Eben dieses gilt gegen der Preußischen Landesherrschaft der Ritter Deutschen Ursprung. Polen, England, Schweden, auch noch itzund Preussen hat Deutsche Herrn. Kein Vernünftiger wird aber deswegen diese Reiche zu Deutschland rechnen können. Man will ferner, der Orden habe doch vom Reiche sein Wapen erhalten. Wie wenig dieses eine Unterthänigkeit beweise, ist denen leicht, einzusehen, die die Ursprünge der Wapen wissen. Das Preußische Wapen des Ordens beantwortet diesen Einwurf selbst am besten. Es war zusammen gesetzt, der Pabst

gab

gab das schwartze Creutz, der König in Jerusalem das güldne, der Kayser den schwartzen Adler, und Franckreich die vier Lilien. Wem von diesen würde nun die Oberherrschaft zukommen? Endlich meynt man, Preussen habe oft das Reich zu Hülfe gerufen. Aber that dieses gleich der Deutsche Orden, so rief derselbe seinen Schutzherrn: Von Preussen, vor sich, findet man solches nicht. Aber gesetzt, dem wäre also, so ist dieses etwas, so unter den freyesten Völckern vorgehet, und beweist nichts mehr als eine Verbindniß.

§. 41. Und dieß sind nun die Würckungen der vorgegebne Reichs-Oberherrschaft in Preussen alle, so lang die Ritter in Preussen waren. Nach diesem wurde dieses Land, als ein weltliches Herzogthum, von Pohlen an Marggraf Albrecht zu Lehn gegeben. Das Reich hatte itzo gar keine Verbindniß mit Preussen, auch nicht einmal mit den Landsherrn, wie vormals mit dem Orden. Erweisen also die vorhergehende Handlungen nichts, so wird dasjenige weit weniger beweisen, was wegen Preussen von dem Reich oder den Rittern in Deutschland vorgenommen ist. Hatte das Reich vormals kein Recht gehabt, hatten die Ritter das ihrige verlohren, so sind solche Unternehmungen, wodurch man nur sein Recht vor der Verjährung zu verwahren sucht, völlig ohne Würckung. Was insonderheit das Reich anbelangt, so bemühte

sich der Deutsche Orden aufs äusserste das Deutsche Reich zu überreden, es wäre demselben durch ihren Verlust von Preussen etwas entgangen. Sie richteten auch so viel aus, daß Preussen dem Orden vom Kayser Carl dem 5ten zu Lehn gegeben, wovon oben schon gehandelt; daß der Kayser den Vergleich zwischen Marggraf Albrecht und den Polen Ao. 1530. aufhob, den erstern im Jahr 1532. in die Acht erklährte, auch die Bewerckstelligung derselben beschloß. Jedoch wie alles dieses Verfahren wider die Person Albrechts war, auch wegen Preussen damals sich keine Veränderung begeben, welches schon damals seit 60. Jahren ein Lehn von Polen war, und itzt solches blieb, so hebt sich ohndem aller Zweifel, wenn man die vom Reiche selbst angegebene Ursache des Bannes ansiehet. Diese war nicht, weil er Preussen dem Reich entrissen hatte, sondern weil er den Orden verlassen, und sich dessen Güter zu Lehn hatte geben lassen. Eine Ursache, wodurch das Reich nicht wider Preussen, sondern wider die Person Albrechts sich erkläret. Die Urkunde Ferdinands zu Anfang des 30. Jährigen Krieges ist auf einseitiges Angeben der Ritter, eine Ursache wider die Protestanten zu haben. Die Capitulatio perpetua ist keine publique sondern eine private Schrift. Die Capitulation der Kayser redet zwar von Wiederbringung der dem Reich entrissenen Länder, denckt aber an Preussen mit keinem Wort.

§. 42.

§. 42. Die Ritter suchten auch zwar zweytens ihr Recht auf Preussen gleich damahl, und hernach im Jahr 1625. 1627. 1653. 1701. durch Schriften und öffentlichen Widerspruch, zu bewahren. Aber ausser dem, daß Ludwig genugsam gezeiget hat, es sey denselben kein Recht über Preussen aufzubehalten, übrig geblieben; ausser dem, daß sie sich nie zu rechter Zeit gemeldet, so hört doch alles dieses nicht hieher. Man hat sich nicht vorgesetzt, die Freyheit Preussens wider den Orden, sondern wider das Deutsche Reich zu vertheidigen; und es folgt noch lange nicht, daß wofern der Orden ein Recht auf Preussen hat, solches auch das Deutsche Reich haben müsse. Will man aber zweytens sagen, Preussen hat ohn Zweifel bis zur Zeit der Souverainität unter Polen gestanden; dieses aber habe vormal zu Deutschland gehört, so verirrt man sich gewaltig in der Zeitrechnung. Von Polen weiß man nach des zweyten Kayser Friedrichs Zeiten nicht, daß das Reich eine Oberherrschaft darüber sollte ausgeübt haben, Preussen ist vor dem Jahr 1466. niemal völlig unter Polen gewesen. Es war also Polen schon längst vom Reiche getrennt, als Preussen an Polen kam. Und gesetzt diesem wäre nicht also, so würde doch auch Polen, als ein Reichstand, dieß durch einen besonderen Krieg sich erworbene Land sich gantz allein ohne solche Deutschland zu unterwerfen, nach den Reichs-Gesetzen an sich gebracht haben.

§. 43. Dieses ist alles, was hievon zu sagen wäre, und hiedurch hebt sich zugleich der Streit der Gelehrten, ob Preussen vom Reich dadurch getrennt sey, weil Deutschland dasselbe in der Noth verlassen. Denn ist es niemals bey demselben gewesen, so ist es auch durch nichts davon getrennet. Unterdessen geben doch die Gründe derer, die diese Trennung behaupten und leugnen, zum Beschluß, selbst einen Beweiß vor Preussens beständige Freyheit. Hätte Preussen zu Deutschland gehört, wäre dieses Recht damals ausgemacht gewesen, so würde sich das Reich dieses Land nicht so geduldig haben nehmen lassen. Oder könnte man im Gegentheil wohl glauben, Deutschland wolle itzt noch sein Recht auf Preussen aufbehalten wissen, da es damal, da es Fug und Gelegenheit dazu hatte, solches verabsäumte? Alles dieses kan man nicht besser vergleichen, als wenn man nach allen bisher vorgebrachten Gründen annimt: Preussen sey nie dem Deutschen Reich unterworfen gewesen.

XXXIII.
HIERONYMI MELETII wahrhaftige Beschreibung der Sudawen auf Samland, sammt ihrem Bockheiligen und Ceremonien. (*)

(*) Von dieser Beschreibung sind zweyerley Editiones; doch bey keiner das Jahr, oder den Ort des Drucks, beygesetzt. Auf beyden stehet im Holtzschnitt der heydnische Priester; doch auf dem einen, auf die Art, wie er auf dem Titelblatt des Büchleins *Joannis Meletii* de Sacrificiis & Idololatria Borussorum, ad Georgium Sabinum, (welches Ao. 1563. von dem Sohn Hieronymo, Principis Prussiæ Interprete Polonico, in Königsberg aufgeleget, und D. Davidi Voito dediciret worden,) abgezeichnet ist. Auf dem Titel der andern Edition aber stehet auch ein dergleichen Priester, mit einem Lorbeer-Krantz ums Haupt, eine Reise-Tasche an der Seiten, und in der lincken Hand eine Keule tragend, der Bock aber ist nicht dabey. In einem sehr alten schon 1560, eingebundenen MSto, so ich von dieser Be-

 schreibung

schreibung besitze, ist vorn gleichfalls der Priester gemah[lt] doch also, daß er des Bocks Hörner mit der rechten Ha[nd] anrühret, und die Schale in der lincken hält: Aus welche[m] MScto man auch Gelegenheit genommen hat, einige in de[n] gedruckten Exemplarien befindliche vitieuse oder undeutlich[e] Stellen zu verbessern, und deutlicher zu machen. Unter den[en] auf dem Titel-Blatt des obgedachten Libelli des Joann[is] Meletii, abgezeichneten heydnischen Priester stehen di[e] lateinische Verse:

Ista Sacerdotis speciem Pictura vetusti
 Cornigero Capro sacrificanus habet
Cornua prændebat læva, dextraque patellam
 Lumine privatus, vel pede claudus erat
Spicea cingabant pendentes serta capillos
 Non trahat hic surdos in sua Vota Deos?

Den
Ehrbaren, Ehrsamen, Namhaften un[d]
Wohlweisen
HERREN
Bürgermeistern
und
Rathmannen
der dreyen Städte
Königsberg in Preussen,
meinen vielgeliebten und großgünstigen
Herren.

GOt-

GOttes Genade, Friede, Barmhertzigkeit durch JEsUM Christum unsern HErrn, sey allezeit mit Euer Erbaren, Namhaften, Wohlweysheiten 2c.

Erbare, Ersame, Namhafte und Wohlweyse, Großgünstige liebe Herren. Es ist zu aller Zeit vor nützlich und nöthig von den verständigen Leuten angesehen worden, daß man die fürnehmsten Veränderungen der Regiment beyde im geistlichem und weltlichem Stande in die Schrift verfasse, und auch an unsere Nachkommen erbe. Denn solcher Fleiß, auf daß ich itzund davon kürtzlich rede, viel Nutzen und Frucht schaffet, in dem, daß aus solchen Schriften zu erkennen ist, wie GOtt der HErr so wunderbarlicher weise, seine Kirche in dieser wilden rohen Welt, nicht allein erhält, sondern sich allenthalben eine Kirche versammlet, die ihn recht ohn alle Abgötterey erkennet, und in Ewigkeit anrufet, lobet, ehret und preiset. Und wenn wir hinter uns zurücke sehen, wie es auch vor etlichen Jahren in diesen Landen ist zugestanden, so befinden wir gewißlichen, daß es gar eine jämmerliche Gestalt mit der Religion

gion an diesem Ort der Welt gehabt hat, dann es seynd gar greuliche Abgötterey und falsch oder erdichtete Gottesdienst eingerissen, und aus menschlicher Vernunft gestiftet und eingesetzet worden. Es haben die Menschen nicht allein den ewigen GOTT Himmels und der Erden, und seinen einigen Sohn JEsum Christum nicht erkannt, sondern auch viel und mancherley Götter erdichtet und aufgeworfen, welche sie haben geehret und angerufen, mit wunderbarlichen und lächerlichen Ceremonien, wie dann solches alles in diesem Büchlein begriffen ist. Dieweil aber solche Historien, wie es die alten Preussen, Kuren, Sudauen auch Eyflender zu jetziger Zeit gantz fremde und unbekannt ist, hab ich vor gut geacht, dieselben in den Druck zu verfassen lassen, und kürtzlich anzuzeigen, was ihr Glaube gewesen sey, und wie sie es so wunderlichen mit ihrem Gottesdienste getrieben haben, und etzlich noch itziger Zeit bey den Sudauen, und andere mehr noch ihre alte Ceremonien halten, aber nicht öffentlich, sondern heimlich. Und habe solches fürnemlichen um diese Ursachen gethan, damit solche Historien von den Ceremonien der alten Preussen, auch möchte dem gemeinen Manne bekannt werden, und daß er hieraus erkenne, wie er den

lieben

eben GOTT für seine grosse Wohlthaten
ancken und loben soll, daß er uns also aus der
insterniß gerissen, und zum Licht der Wahr-
eit, welches jetzunder, GOtt sey dafür Lob und
Danck gesaget, in diesen Landen leuchtet oder
cheinet, verholfen und gebracht hat.

Solches obgemeldtes Büchlein aber habe
h E. W. wollen dediciren und zuschrei-
en, dieweil ich weiß, daß E. W. sonderliche
ust und Liebe nicht allein zu diesen, sondern
uch zu allen andern alten Geschichten tragen,
elche in diesem Lande ergangen sey. Weil
ber von den Ceremonien und Gottesdiensten
er alten Preussen, Sudauen und Kuren,
welche sie wahrhaftiglichen gehalten und ge-
trieben haben, nichts ist in den Druck gegan-
gen, und auch dem gemeinen Manne nichts
zu Theil worden, hab ich dieselbigen Alten in
ein Büchlein kürtzlich verfassen wollen, und
unter Ew. W. Namen lassen in den Druck
gehen, aufs demüthigste bittende, E. W. wolle
es also vor gut annehmen, und sich meinen
Fleiß und Willen gefallen lassen, denn ich
habe es darum publicirt, wie auch oben ver-
meldet, daß auch der gemeine Mann daraus
erkenne, wie die armen Leute, welche nicht
mit dem Wort GOttes durch den heiligen
Geist erleuchtet seyn, so gantz und gar ver-
blendet

blendet worden, und zu solchen greulich[en]
Abgötterey gerathen. Darum soll er au[ch]
hieraus bewogen werden, dem lieben GO[tt]
zu dancken für das Licht des Evangelii, un[d]
Erkenntniß GOttes und des Mitlers JE[su]
Christi, und von seinem rohen und gottlos[en]
Leben, welches in diesen letzten Zeiten fa[st]
über hand genommen, abstünde, damit GO[tt]
nicht etwa einmal verursacht werde, sein he[i-]
liges göttliches Wort wieder von uns z[u]
nehmen, und uns in solche, oder dergleiche[n]
Finsternissen und Abgötterey gerathen lasse.

GOTT aber wolle sich über uns erba[r-]
men, und seinen heiligen Geist geben, au[f]
daß wir seine Gütigkeit erkennen, unser Lebe[n]
bessern, und ihm für seine Wohlthaten dancken
und in dem Erkenntniß und Bekentniß seine[s]
seligmachenden Worts bis an unser Ende ver-
harren, und ewiglich loben, ehren und preisen.
Darzu wolle GOtt euch und uns allen gnädi-
glichen verhelfen, durch JEsum Christum
unsern HErrn, welchem sey Lob, Ehr und
Preis, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

E. E. N. W.

ganß Williger

Hieronimus Mäletius.

Von

Von den Sudauitern, die jetzt Sudauen heissen, auf Samland, und ihrem Bockheiligen und Ceremonien.

Erstlichen erwählen sie alte Menner, die haben sie groß heilig, wie die Bischoffe, welche Menner sie nennen Wurßkaiten, die sie in ihren Heiligungen anrufen, nach Gebrechen und Begierden ihrer Götter, welcher Namen also lauten:

Ockopirnus, den Gott Himmels und der Erde.

Schwaytestir, den Gott des Lichts.

Auschlauis, der Gott der Gebrechen, der Krancken und Gesunden.

Antrimpus, der Gott des Meers und der See.

Protrympus, der Gott der fliessenden Wasser.

Gardoayts, der Schiff-Gott.

Pergrubius, der läßt wachsen Laub und Gras.

Piluitus, der Gott machet reich und füllet die Scheunen.

Parcknus, der Gott des Donners, Blitzens und Regens.

Pocklus, der Gott der Höllen und Finsternisse.

Pockollus, die fliegenden Geister oder Teufel.

Puschkayts, latine Sambucus, der Gott unter dem Holtze, Holunder.

Barck-

Barckstucke, die kleinen Männlein, die wir Erdmännlein oder Wichtole nennen.
Markkoppole, die Edelleute.

Das sind die namhaften Götter, die sie in der Heiligung des Bocks gebrauchen, und für die grösten achten und rechnen, in der andern Heiligung rufen sie diese Götter nicht alle an, allein die namhaftigen.

Das erste Fest, wann sie heiligen, halten sie ehe denn der Pflug ausgehet, das Fest heissen sie Pergrubrii, in allen Dörfern kommen sie zusammen in ein Haus, da ist bestellt eine Tonne Bier oder zwo, und der Wurschkayt hebt eine Schale Biers auf, und bittet den großmächtigen Gott Pergrubius, du treibest den Winter hinweg, und giebst in allen Landen Laub und Gras. Wir bitten dich, du wollest unser Getreyde auch wachsen lassen, und dempfen alles Unkraut. So setzt er die Schalen nieder, und fasset dieselbe Schale mit dem Munde, hält sie mit den Zähnen, und sauft das Bier aus, und wirft sie ohne Handrührung über den Kopf, und einer hinter ihm wartet darauf, der die Schale aufhebt, und setzet sie wieder voll Bier vor dem Wurschkayten.

Item, der Wurschkayt hebt wieder an, und bittet wie oben, berührt den Gott Parcknus, daß er wolle gnädigen und zeitlichen Regen geben, und wegschlagen Pokkollum mit seinen

Unter-

nterthanen, und trincket das Bier abermals
us, wie gedacht, darnach trincken sie alle her-
m. Darnach hebt er zum dritten mal an, und
ittet den mächtigen Gott Schwaytzstix, daß
r sein Licht zu rechter und beqvemer Zeit lasse
cheinen, über das Getreyde Gras und Viehe.
Darnach hebt er zum vierdten mal an, und
ittet den gewaltigen Gott Piluitum, daß er
asse wachsen Gras und schöne Erndte, und
mehre ihnen die Scheunen, ihre Gewächse, also
wie oben, also trincket er jeglichem Gott zu Lob
und Ehren, aus einer Schale voll Bier, ohne
Handrürung und die Schale muß nicht stehen,
sondern gehalten werden, darnach singen sie ein
Lobgesang ihren Göttern zu Ehren. Das Bier
wird gemeiniglich gekauft von einem Stück
Ackers, was das Stück einbringt, das wird
verkauft, und das Bier damit bezahlet.

Das andere Fest ihrer Heiligung ist nach
dem Augst, und so das Getreyde wohl gerathen
ist, so heiligen und ehren sie die vorigen Götter
mit grosser Dancksagung, und der Wursch-
kayte ermahnet das junge Volck, daß sie die
Götter in ehren halten, und nicht erzürnen, sie
haben nun gesehen, welch ein Sommer gewesen
ist, und wird aller geendet mit der Schale voll
Biers, wie vor gesagt. Ist aber ein nasses
Jahr, und das Getreyde nicht gerathen, und
das Getreyde übel einkommt, so machen sie ein

Fest, und der Wuschkante bittet den gütigen und mächtigen Gott Außkayten, daß er bitten wolle die Götter, als Pergrubium, Parkunium, Schwaygstix und Piltuten, ihnen fürbas im zukünftigen Jahr gnädig zu seyn, sie bekennen es, daß sie die Götter erzörnet haben, so heben sie an unter einander sich zu schätzen, ein jeglicher muß geben ein viertel Gersten, und auch wol ein gantzes zu Bier, auch schätzen sie die im Dorfe, die ihre Statuten, und Willkühr übertreten haben, und die Weiber müssen zutragen Brod vom ersten Gewächs, das essen sie in ihrer Heiligung, dieweil sie Bier haben, wehret solches.

Wie sie den Bock heiligen.

Wenn sie den Bock heiligen wollen, so kommen vier oder fünf Dörfer zusammen, seynd ihrer viel so kaufen sie einen Bollen, und kommen alle in ein Haus, da machen sie ihnen ein langes Feuer, die Weiber bringen Weitzen, und teigen den ein, den Bock oder Bollen bringen sie für den Wurschkayten, der leget beyde Hände auf ihn, und bittet, alle Götter anruffend, sie wollen annehmen ihr Fest, und heilig machen dieses Fleisch und Brod, auf daß sie würdiglich mögen begehen ihre Heiligung, die Götter nennet er, wie oben gemeldet ist 2c. und giebt jeglichem Gott seine Ehre, und was Macht er habe. Darnach führen sie ihn in die

Scheune, da heben sie den Bock auf, gehen alle umher, der Wurschkayte rufet wie vorhin die Götter an, und hat sich umschürtzet, und spricht, diß ist das löbliche Gedechtniß unserer Väter, auf daß wir versünen den Zorn unserer Götter, und sticht den Bock, das Blut lassen sie nicht auf die Erde kommen, sie sprengen damit, darnach schlachten sie ihn, und thun das Fleisch in einen Kessel, und die Männer setzen sich um das Feuer, und die Weiber bringen ihren Weitzen-Teig, davon machen sie Kuchen und geben sie den Männern, die werfen das ungebackene Brod durch das flammend Feuer einer dem andern zu, bis sie vermeynen es sey genug gebacken, darnach theilen sie das Fleisch aus, wenn es gar ist, fressen und sauffen aus Hörnern die gantze Nacht, früh für Tag gehen sie alle für das Dorf, tragen sich mit Kuchen und Brosem, alles was überblieben ist, das legen sie auf die Stät, da sie es pflagen hinzulegen, und tragen all Erden darauf, und hütens, daß nicht die Thiere oder Hunde dabey kommen, darnach scheiden sie zu Haus, und befehlen sie den Göttern, und thun Dancksagung ihrem Signoren, den sie heissen Wurschkayten, mit grosser Reverentz und Ehrerbietung.

Der Erden-Gott Puschkaytus.

Dieser Gott hat seine Wohnung unter dem heiligen Holtze Holunderbaum, das Hol[tz] halten sie groß heilig, da tragen sie Brod un[d] Bier, auch andere Speise unter dem Baum und bitten ihn, daß er seine Marckopolle wol[le] erleuchten, und seine Perstucken, kleine Männlei[n] in ihre Scheune senden, daß sie Getreyd darei[n] bringen, und was sie darein gebracht habe[n] wollen behüten. Auf die Nacht setzen sie eine[n] Tisch in die Scheunen, vier Brod, Gesottene[s] und Gebratenes, Käse, Butter darauf, un[d] rufen sie zu Gaste, und schliessen die Scheun[e] fest zu, so sie am Morgen finden Speis, freue[n] sie sich sehr, und was Speise ist am meiste[n] verzehret worden, so sie wieder heiligen, dessel[-]ben thun sie wieder am meisten auf den Tisch um durch die Götter ihr Getreyde gemehrt zu werden.

Bardoatays der Schiffleute Gott.

Dieser Gott wird allein geehrt von denen, die da schiffen, und fischen auf dem Meer und der See, sie gläuben, ein grosser Engel stehe auf dem Meere, wo sich der hinkehret, da bläst er den Wind von sich, wenn er zornig wird, so bläst er die Schiffe um, daß sie mit seinem Zorn unter-

untergehen, den heissen sie den Gott Bardoatus. Gemeiniglich die rechten Preussen und Sudawen, und alle die mit ihm fischen, heiligen diesen Gott, sie kochen Fische in den Scheunen, und thun sie in eine reine Scheibe oder Stroe, und trincken und essen aus Schalen, oder sonst aus kleinen tieffen Schůsseln, da steht ihr Signor oder Wurschkayt, und theilet die Wide, und saget, wo sie sollen fischen und an welchem Tage, des Teuffels Gespenst ist viel unter ihnen.

Von ihren Sponsalien, oder Verlöbniß.

So einer begehrt eines Mannes Tochter, so giebt er sie ihm nicht vergebens, er muß ihm einen Marck oder Zehen geben nach seinem Reichthum, so er nicht Geld giebt, so giebt er einen Ochsen oder Getreyde, er will sein Kind keinem Freunde umsonst geben, er muß auch der Braut geloben einen Borten und Mantel zu kaufen. Wenn sie nun versaget ist, so bittet sie ihrer Freunde Frauen und Jungfrauen, auf daß sie mit ihr wehklagen. Die Braut hebt sehr an zu weinen, darnach spricht sie: Oho! wer wird meinem Vetterlein und meiner Mütterlein ihre Bettlein machen, wer wird ihnen die Füsse waschen, wer wird ihnen die Füllen und des Viehes warten, o mein liebes Kätzlein,

Hündlein, Hünerlein, Genslein, Schweinlein, Pferdlein ꝛc. wer wird euch Guts thun.

Wenn dies alles gesagt ist, was im Hause ist, so nemen sie ihre Freunde, und führen die Braut zum Feuer, da spricht sie dann: Oho! moy myle Schwante Panicke, das ist, o mein liebes heiliges Feuerlein, wer wird dir das Höltzlein zutragen, wer wird dich bewahren. Und für grossem Leid beseuftzt sie sich, und wenns die Freunde sehen, so umpfahen sie die Braut, und sprechen, oho mein liebes Freundlein, mühe dich nicht so fast und hart, siehe dein Bläslein möchte dir zerbersten, daß du nicht tüchtig wärest deinem Männlein. Wenn die Braut von heim ziehen soll, so schickt ihr der Bräutgam einen Wagen, und wenn sie auf die Grentze kommt, so kommt einer gerennt hinter dem Wagen, und hat in der einen Hand ein Brand Feuer, in der andern eine Kanne mit Bier, und wenn er dreymal um den Wagen gerannt hat, so spricht er, wie du um deines Veterleins Haus hast verwahret dein Feuerlein, so wirst du auch thun, so es dein eigen seyn wird, und schencket der Braut von dem Bier.

Der Wagentreiber ist wohl geschmückt, der heißt auf ihre Sprache Kelleweſſe, wenn der Wagen für die Hausthür kommt, so fällt er eylends von dem Pferd, und die im Bräutigams Hause sind, die schrein alle Kelleweſſe Perioth, Kelleweſſe Perioth! das ist der Treiber ist kommen,

men, so läuft Kelleweſſe in das Haus, und alle aus dem Wagen. An der Hausthür stehet ein Stuhl mit einem Küssen, und ein Handtuch darauf, so machen sie ein langen Reyen, da muß Kelleweſſe durchlaufen, wird übel gerauft und geschlagen, zur andern Thür wieder raus, erwischet aber Kelleweſſe zum ersten den Stuhl, so gehört ihm das Handtuch, und thun ihm nichts. Darnach empfangen sie die Braut, Kelleweſſe stehet auf, und die Braut wird gesetzt auf den Stuhl, und bringen ihr den Willkomm, wenn sie nun truncken hat, so führt man die Braut um den Herd, Kellweſſe bringt den Stuhl wieder, da wird sie wieder aufgesetzt, und waschen ihr die Füsse, mit dem Fußwasser besprenget man die Gäste, Brautbette, Vieh und alles Hausgeräthe. Darnach bind man der Braut die Augen zu, und schmiert ihr den Mund mit Honig, und führt sie für alle Thüren die im Hause seyn, denn spricht, der die Braut führt, Trencke, Trencke, stoß an, stoß an, so stößt sie mit den Füssen an die Thür, einer gehet hernacher mit einem Sack, darinnen ist allerley Saamen, Weitzen, Rocken, Gersten, Haber, Leinsaamen und streuets über die Braut vor allen Thüren, und spricht, unsere Götter werden dir alles genug geben, so du wirst an unser Götter glauben bleiben.

Darnach thut man ihr das Tuch von den Augen, setzen sich zu Tische, essen und trincken, tantzen darnach bis auf den harten Abend, wann

die Braut soll zu Bette gehen, im Tantz kommt ihrer Freund einer, und schneidet ihr das Haar ab, die Weiber umher, setzen ihr einen Krantz auf, mit einem weissen Tuch benehet, das heissen sie Abklopte, den trägt sie, weil sie keinen Sohn zeuget, sprechend, die Meydlein die du trägst sein von deinem Fleisch, trägst du aber ein Männlein, so ist deine Jungfrauschaft aus, darnach führet man sie zu Bette, und schlagen sie, und bringen den Bräutigam und der Braut den Braut-Hanen, gebratene Bocks-Nieren oder Behren-Nieren, und zur Köstung muß kein ausgeschnitten Vieh geschlachtet werden, auf daß sie fruchtbar mit einander bleiben.

Von den Todten.

So einer kranck wird, so setzt er nach seinem Vermögen dem Dorf und seinen Freunden etliche Tonnen Bier auf, daß sie ihnen beweinen, so er gestorben, so baden sie den Leichnam in einer warmen Badstube oder Kieben, waschen ihn rein, sie ziehen ihn an mit weissen Kleidern, und setzen ihn auf einen Stuhl, darnach zapfen sie eine Tonne Bier an, und so sie halb aus ist, giessen sie in ein Gefes, nehmen eine Schale, ein jeder trinckt dem Todten zu, und spricht, ich trincke dir zu unser Freund, warum bist du gestorben, hast du doch dein liebes Weib, dein Vieh, deine Kühe, reimen alles herfür, zuletzt trincken sie ihm eine gute Nacht zu, und bitten, daß

ß er nur in jener Welt ihre Väter, Brüder, reünd fleißiglich grüssen wolle, und sich mit nen wohl gehaben, darnach ziehen sie ihn an it Kleidern, gürten ihm ein Gewehr an die Seiten, ein langes Tuch um den Hals, und inden ihm Geld ein zur Zehrung, auch setzen sie hm einen Krug mit Bier ins Grab, daß er trincke, venn ihn dürstet.

Ist ein Weib gestorben, die bewinden sie mit Zwirn, ob ihr was abreisse, daß sie sich möchte flicken, darnach legen sie die Leiche auf einen Wagen, die Freunde reiten umher mit ausgezogenen Messern, und streichen in die Luft, und schreien mit heller Stimme, Geygey begeyte Pockolle, lauft lauft ihr Teufel, die Frau beleitet bis auf die Grentze der Dörfer, da ist ein Pfahl in die Erde geschlagen, und ein Schilling darauf gelegt, alle die zu Rosse sind, rennen nach dem Pfahl, der erste nimt den Schilling, so bald er den Schilling weiset, rennen sie wieder zu dem Todten mit ausgezogenen Messern, und heulen, was ein jeglicher für ein Gewehr hat, schlagen stets in die Luft, und schreien, wie vor. Wenn sie nun wieder zur Grentzen kommen, gehen sie zu dreyenmalen um den Weg, heulen und greinen wie vor, aber die da Pferd und Wagen haben, die bringen den Todten zum Grabe, wenn sie heimkommen, ist die Leiche ein Weib, so nehmen sie ein Wickel Flachs weg, und Haide und was sie ihr gönnen, das verbrennen sie, also

auch den Männern, und eben die bekannt sind worden, haben ihre Cörper auch verbrand, wie noch auf diesen heutigen Tag die Gräber gefunden werden, auf Bergen in Leim gemauert, welche Gräber sie Capernen heissen, in welchen noch Asche und Knochen in Töpflein gefunden wird, auch was sie den Todten haben mitgeben.

Vom Jerrlichen Gedächtniß.

Das Jerrliche Gedächtniß halten sie öffentlich, trotz der es ihnen wehre, ist das Geschlecht vermögend, wo es aber vermögend nicht ist, thun drey, vier, fünfe, sechs zusammen, ein jeglicher bittet seine Freunde zur Kirchen, zu begehen ein Gedächtniß seines Vaters, und bereden sich auf dem Kirchhof, darnach gehen sie in einen Krug, der ihnen gelegen ist, die Männer setzen sich sonderlich, die Weiber desgleichen, und haben Paudeln und Lischken mit Fischen, Gebratenes und Gesottenes; Zwey Weiber dienen zu Tische, keiner muß ein Wort über dem Tisch mitreden, die beyde Weiber legen ihnen das Essen für, und keiner muß ein Messer ausziehen, die Speise ist getheilet, daß man nicht Messer bedarf, da essen sie, und jeglicher, was er dem Todten gönnt, das läst er unter dem Tisch fallen, und giessen eine Schale Biers hernach, und wenn die Maalzeit entschieden ist, und das Tuch aufgehoben, so dancken sie denn dem, der das

Jähr-

Jährliche Gedächtniß gehalten hat, und heben an zu sauffen, Kayles, postkayles eins periandros, und singen ihre Gesänge, bis sie nicht mehr auf den Füssen stehen können, und welches Weib dem Manne zutrincket, nach dem Trunck stehet sie auf, und reichet ihm die Schalen, giebt ihm die Hand, und küsset ihm den Mund, so thut auch wieder der Mann der Frauen.

Ist jemanden was gestohlen.

Der sucht ein Weydler, es sey ein Weib, oder ein Mann, dieses thun so wol die Deutschen als die Preussen, und den Weydler oder Zauberer heist man auch ein Signoten, und halten ihn in grossen Ehren, auf daß er nicht jemanden aus seinem Kram möchte beybringen, das ihm möchte schaden an Vieh oder Gesundheit; diese Signot sind gemeiniglich blind, arm, lahm, können ihnen selbst nicht helfen. Wenn man sie fräget, warum sie sich selbst nicht helfen können, ist ihre Antwort, ihr Gott wolle es also haben mit ihnen.

Dieser Signot rufet an des Himmels Gott Ockopirnum, und den Gott der Erden Puschkaytus, und vermahnen sie, daß sie diesen Dieb nicht müssen über die Grentze kommen lassen. Der, dem gestohlen ist, nimt zwo Schüsseln, legt zween Pfennig darein, einen für den Dieb, den andern für sich, der Weydler macht ein Creutz mit Kreiden in die Schüssel auf welchem Ort der Diebspfenning lieget, des Weges ist er gelauffen,

lauffen, es sey Süden, West, Norden oder Osten, da spricht er dann, da müsse ihn suchen, und so muß der, dem gestohlen ist, Bier holen lassen, das segnet er also: Er nimt einen Stuhl, setzet sich, und nimt eine Schüssel oder Schale, und geust die voll Biers, und setzet sie auf die Erden, und siehet gen Himmel, und hebet seine Hand auf und spricht, o du mächtiger Gott des Himmels und der Gestirn, durch deine Kraft und Macht gebeut deinem Knecht, auf daß dir deine Ehre nicht entzogen werde, daß dieser Dieb nicht möge Rast noch Ruhe haben, er sey denn wieder gekommen, und bringe was er gestohlen habe, das nennet er dann. So hebet er die Schale auf, und siehet in das Bier, ist eine Blase auf dem Bier, so ist sein Gebet erhöret worden, ist aber kein Zeichen da, so sauft er das Bier aus, und geust wieder ein, und thut als vor, bittet den andern Gott des Erdreichs, das macht er so oft, bis ihn die teuflischen Götter ein Zeichen von der Blase auf dem Bier geben, hernach beschleußt er mit dem Namen JESUS und spricht, im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen Geistes † Amen. Siehe du Bösewicht, wie setzest du GOttes Sohn zu einem Knecht der Teufel. Diese Buben werden von den Deutschen genennet Weissager, so führet ein Blinder den andern. Kommt der Dieb oder wird gefangen, so ist der Glaube mächtig und groß, denn wie der Mensch gläubt,

also

lso geschicht ihm. Also segnen sie allerley
Kranckheit, Pferde, Kühe, Menschen ꝛc. und
assen nur Gott aus, wie oben angezeiget ist.

Haben sie eine Beysorge, der da segnen läst,
o nennet er Gott nicht mit seinem Namen,
ennet ihn doch mit dem Hertzen und spricht,
ind das nicht feine schöne Wort von Gott, noch
müssen wir verhöhnet und verspottet seyn, man
will uns darum verbrennen, dreuen uns zum
Thurn, nun hast du ein solchen Fehl oder Sche-
lunge, ist das nicht gut, daß ich dir Hülfe thu
mit Gottes Worten, es geschicht je dem Men-
schen zum besten, und daß die Diebe gestrafet
werden, und Gott zu Ehren; Mit solchen Wor-
ten bringen sie viel zum Unglauben, dafür behüt
uns der Sohn GOttes, denn es besser ist einzu-
gehen in das Reich GOttes mit einer Hand,
mit einem Aug, denn mit beyden in die ewige
Verdamniß.

Zusatz zu des V. Tomi des Erleu-terten Preussens VI. Stück pag. 502. in Notis.

Herr Georg Clemens Klein, ist nicht ein
Sohn des angegebenen Ertzpriesters von
Marienwerder Isaaci Kleinen; denn
der Name Isaac findet sich nicht in der Kleini-
schen Familie; sondern er ist ein eintziger Sohn
Abrahami

Abrahami Kleinen, gewesenen Pfarrers zu Creutzburg auf Natangen. Bey dieser Gelegenheit wollen wir einige Merckwürdigkeiten von dieser Familie anführen, welche uns ein wehrter Gönner gütigst communiciret hat. Der Aeltervater des itzo lebenden Herrn Kleinen, war Abraham Klein, ein Bürgermeister in der Stadt Morungen, ein Mann von ungemeiner Stärcke, der so gar Kirschensteine in der Hand zermalmen können. Dieser hat Zwillings-Söhne gehabt, die sich einander von Mutterleibe an so ähnlich, als ein Ey dem andern, gesehen, daß man sie nicht unterscheiden können. Zu dem Ende hat man dem Erstgebohrnen ein roth seiden Bändchen um die Hand gebunden, ihn dadurch zu kennen. Einstens aber verliehret sich im Bade das Bändchen; da denn die Eltern, wegen der Erstgeburt, in Zweifel und grossen Kummer gesetzet worden. Bey der Verwirrung aber lässet ihres Vaters krancker Bruder die Kinder, (welche ihm, gleich nach der Geburt, aufs Bett, um sie zu segnen, waren gebracht worden) sich reichen, besiehet sie genau, und zeiget, nach einem vorhin observirten Merckzeichen, den Erstgebohrnen an. Er hatte nemlich, nach der Geburt des ältesten, genau in acht genommen, daß die Natur ihn selbst marqviret, indem er in einem Ohrläplein ein Löchlein gehabt, als ob es mit Rephüner-Schrot ihm wäre eingeschossen worden, zwar tief hinein, jedoch nicht durch und

durch,

durch, sondern genau, bis an die äuserste Haut gehend, welches denn die Eltern beruhiget, daß sie nachher den ältesten vom jüngsten dadurch unterscheiden können. So gar in der Rede sind sie einander so ähnlich gewesen, daß wenn sie sich zusammen umgekehret und etwas gesprochen, niemand wissen mögen, wer es gewesen, der geredet. Von diesen Zwillingen hieß der erstgebohrne Clemens Klein, welcher nachgehends Magister Philosophiæ ward, und 36. Jahr Ertzpriester in der Stadt Preuschholland gewesen. Der jüngre Bruder ward Haus-Voigt zu Insterburg. Als nun jener einstens diesen, eben zu einer solchen Zeit besuchte, als der Churfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigsten Andenckens im Lande war, und sich dazumal zu Insterburg befand, der holländische Ertzpriester Clemens Klein auch seine unterthänigste Aufwartung bey Ihro Durchl. machten, und Dieselbe die grosse Aehnlichkeit zwischen demselben, und seinem Bruder dem Haus-Voigt wahrnahmen, so muste sich der Ertzpriester, auf dero Befehl, so gleich eingezogen halten; Se. Churfl. Durchl. aber liessen bey dero Hof-Comitat aussprengen, daß der Haus-Voigt künftigen Sontag predigen würde. Da nun der heimlich verborgene Ertzpriester die Predigt that, hat ihn der gantze Hof für den Haus-Voigt gehalten. Beyde sind nachmals, im geistlichen Habit, zur Tafel gezogen worden; da denn der Churfürst sich angestellet,

ob

ob sehe und redete er nur mit einem; die C
fürstin hingegen, nebst den andern, da sie
gleichgestaltete Prediger gesehen, haben sic
diese Sache nicht finden können, bis der Ch
fürst endlich den gantzen Handel seiner Gema
entdecket, worüber denn eine grosse Verwu
rung entstanden. Sie sind endlich einand
ähnlich gewesen, daß als der Ertzpriester Cle
gestorben, und man sein Portrait gerne h
wollen, man des Haus-Voigts Bildniß nu
dörfen mahlen, und demselben einen geist
Habit anlegen lassen. Dieser Clemens
nun hat drey Söhne gehabt, 1) M. Chri
Kleinen, Ertzpriestern in Marienwerder,
eintziger Sohn Christian Ernst, als Pre
unweit Greifswalde in Pommern gestorb
2) Jacob Kleinen, Preuß. Ober-Appella
Gerichts-Rath, dessen würdiger Sohn d
schickte Dantziger Secretair Herr Jac. T
Klein ist; Und 3) Abraham Kleinen,
rern zu Creutzburg auf Natangen. Und
sein eintziger Sohn ist nun unser Preußische M
Herr Georg Clemens Klein, welcher An
Concordiam Fossin zur Ehe gehabt, die i
len Sprachen dermassen zierlich schreiben kön
daß es einen Kupferstich weit übertroffen:
man in ihren, auf der Königsbergischen S
Bibliothec aufgehobenen Schreib-Büchern
Vergnügen sehen kan.

✲ ✲ ✲

ob sehe und redete er nur mit einem; die Chur
fürstin hingegen, nebst den andern, da sie zwe
gleichgestaltete Prediger gesehen, haben sich i
diese Sache nicht finden können, bis der Chur
fürst endlich den gantzen Handel seiner Gemahli
entdecket, worüber denn eine grosse Verwunde
rung entstanden. Sie sind endlich einander s
ähnlich gewesen, daß als der Ertzpriester Clemen
gestorben, und man sein Portrait gerne haben
wollen, man des Haus-Voigts Bildniß nur ha
dörfen mahlen, und demselben einen geistlichen
Habit anlegen lassen. Dieser Clemens Klein
nun hat drey Söhne gehabt, 1) M. Christian
Kleinen, Ertzpriestern in Marienwerder, dessen
eintziger Sohn Christian Ernst, als Prediger,
unweit Greifswalde in Pommern gestorben ist.
2) Jacob Kleinen, Preuß. Ober-Appellations-
Gerichts-Rath, dessen würdiger Sohn der ge-
schickte Dantziger Secretair Herr Jac. Theod.
Klein ist; Und 3) Abraham Kleinen, Pfar-
rern zu Creutzburg auf Natangen. Und dieses
sein eintziger Sohn ist nun unser Preußische Maro,
Herr Georg Clemens Klein, welcher Annam
Concordiam Fossin zur Ehe gehabt, die in al-
len Sprachen dermassen zierlich schreiben können,
daß es einen Kupferstich weit übertroffen: wie
man in ihren, auf der Königsbergischen Stadt-
Bibliothec aufgehobenen Schreib-Büchern mit
Vergnügen sehen kan.

* * *

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Preußische Merckwürdigkeiten Das ist, Nachlese, Einiger zur Bürgerlichen-Kirchen- und Gelehrten-Geschichte von Preußen gehörigen Nachrichten, zur Fortsetzung des Erleuterten Preußens und der Actorum Borussicorum
Bd.: 10

Königsberg (1742)

Bor. 140 c-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013638-8
VD18 80023797-001